Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7607

19. 07. 90

Sachgebiet 7

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stratmann-Mertens, Dr. Daniels (Regensburg), Frau Flinner, Frau Garbe, Hüser, Kleinert (Marburg), Dr. Knabe, Frau Saibold, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für eine ökologisch-soziale Wirtschaft (Förderung der umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung der Wirtschaft — GösW)

A. Problem

Die ökologischen Folgekosten des Wirtschaftens nehmen in der Bundesrepublik Deutschland kontinuierlich zu. Die Belastungen von Boden, Wasser und Luft haben ein kritisches Ausmaß erreicht. Die ökologischen Grundlagen des Wirtschaftens sind gefährdet.

Zugleich gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitslosigkeit und Armut auf einem für einen Sozialstaat unakzeptablen Niveau. Anhaltende Massenerwerbslosigkeit und ansteigende Armut gehen mit einem wachsenden Sozialprodukt einher.

Die wachstumsfixierte Wirtschaftspolitik trägt entscheidend zur Umweltzerstörung bei. Die Umweltpolitik hat im Verhältnis zur Wirtschaftspolitik einen nachgeordneten Charakter. Vielfach hat sie lediglich auf die von der Wirtschaftspolitik verursachten Folgeprobleme zu reagieren.

Die Wirtschafts- und die Umweltpolitik werden bei Bund, Ländern und Gemeinden kaum miteinander koordiniert. Eine Konjunkturpolitik im Einklang mit ökologischen und sozialen Erfordernissen steht noch aus.

Im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz kommen umweltpolitische Ziele nicht vor.

B. Lösung

Die notwendige Ökologisierung der Wirtschaftspolitik erfordert einen neuen gesetzlichen Rahmen. Wechselseitig voneinander abhängige Politikbereiche wie die Wirtschafts- und Umweltpolitik müssen verklammert und integriert werden.

Der wirtschaftspolitische Zielkatalog muß vor dem Hintergrund der ökologischen und sozialen Problemlagen neu bestimmt werden. Die Wirtschaftspolitik muß von dem Mythos Abschied nehmen, immerwährendes gesamtwirtschaftliches Wachstum als zwingendes Ziel der Wirtschaftspolitik zu betrachten. Nur ein stärkeres Gewicht der Umweltpolitik in der Wirtschaftspolitik schafft Voraussetzungen für den notwendigen ökologischen Umbau der Volkswirtschaft. Ein neues grundlegendes Rahmengesetz muß die allgemeine Wirtschafts- und Umweltpolitik, die Finanz- und Konjunkturpolitik und die Arbeitsmarktpolitik von Bund und Ländern umfassen. Die modernen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen können auf der Grundlage des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes nicht gelöst werden. Es muß deshalb durch ein Gesetz für eine ökologisch-soziale Wirtschaft (Förderung der umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung der Wirtschaft) ersetzt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Eine an ökologischen und sozialen Erfordernissen ausgerichtete Wirtschaftspolitik entlastet die öffentlichen Haushalte und zukünftige Generationen insbesondere nach einer Umstellungs- und Sanierungsperiode erheblich.

Entwurf eines Gesetzes für eine ökologisch-soziale Wirtschaft (Förderung der umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung der Wirtschaft — GösW)

Inhaltsübersicht

Teil III: Sachverständigenrat

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Zentralstaatlicher Planungsdirigismus hat sich zur Steuerung der Wirtschaft als ineffizient erwiesen. Kommandowirtschaften sind durch Bürokratisierung, Stagnation und Entdemokratisierung gekennzeichnet. Der Wettbewerb zwischen Betrieben, das individuelle Interesse an wirtschaftlicher Leistung und der Preismechanismus sind in zentralisierten Staatswirtschaften weitgehend ausgeschaltet. Die zentrale Steuerung der Wirtschaft ohne Marktmechanismen bringt chronische Versorgungsmängel bei gleichzeitiger Vergeudung von Ressourcen und dramatischen ökologischen Belastungen hervor.

Marktwirtschaften sind idealtypisch durch den Preismechanismus, betriebliche Konkurrenz und die Steuerung durch Verbraucherpräferenzen charakterisiert. Marktwirtschaften mit funktionsfähigem Wettbewerb sind im allgemeinen technologisch innovativ und können ein hohes Konsumgüterangebot hervorbringen. Sie tendieren aber zur Aufhebung des Wettbewerbs durch Unternehmenskonzentration und Vermachtung. Selbst in ihren sozialen Varianten zeichnen sich Marktwirtschaften durch große Einkommensungleichheiten, durch Armut und durch die wirtschaftliche Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen aus. Unregulierte Marktwirtschaften führen zur Ressourcenvergeudung und gefährden zudem die ökologischen Lebensgrundlagen. In Marktwirtschaften treten Konjunkturzyklen auf, die mit Arbeitslosigkeit und Verarmung einhergehen.

In einer Wirtschaftsordnung, die ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen verpflichtet ist, müssen unterschiedliche Steuerungselemente zusammenwirken. Dabei sind einerseits Marktmechanismen erforderlich, weil der Wettbewerb zu verbrauchernaher Produktion zwingt. Der Staat hat andererseits die allgemeinen und sektoralen Rahmenbedingungen festzulegen und eine mittelfristige volkswirtschaftliche Rahmenplanung zu erarbeiten, die die grundsätzliche, politisch gewünschte Entwicklungsrichtung der Volkswirtschaft vorgibt, beispielsweise bei den Zielen für den ökologischen Umbau und den Arbeitsmarktzielen. Die Rahmenplanung hat für die Unternehmen einen indirekten Charakter.

Die dem Marktprinzip innewohnenden ökologischen und sozialen Defizite müssen durch staatliche und gesellschaftliche Steuerung ausgeglichen werden. Insbesondere die Wirtschafts- und die Umweltpolitik müssen verklammert werden. Das als Rahmengesetz noch immer gültige Stabilitäts- und Wachstumsgesetz erfüllt diesen Anspruch nicht. Es muß deshalb durch ein Gesetz zur Förderung der umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung der Wirtschaft ersetzt werden.

Teil I:

Ziele, Berichterstattung, Rahmenplanung, Institutionen

§ 1

Ziele

(1) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, des ökologischen Umbaus der Wirtschaft und des Abbaus des regionalen Wirtschaftsgefälles zu beachten. Die Maßnahmen sind so aufeinander abzustimmen, daß sie möglichst gleichzeitig

- die ökologischen Grundlagen des Wirtschaftens bewahren oder wiederherstellen (ökologisches Gleichgewicht),
- Erwerbsarbeit für alle bei gleicher Teilhabe von Frauen und Männern gewährleisten,
- zur Stabilisierung des Preisniveaus beitragen,
- außenwirtschaftliches Gleichgewicht ermöglichen,
- zu einer gleichmäßigeren Einkommens- und Vermögensverteilung beitragen.

(2) Werden diese Ziele verletzt, dann müssen die Gebietskörperschaften wirtschafts-, arbeitsmarkt-, finanz- und umweltpolitisch handeln. Zur Abwehr konjunktureller Störungen ist eine Strategie der mittelfristigen Verstetigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung anzustreben. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil aller anderen Politiken des Bundes und der Länder, insbesondere auch der Wirtschafts- und Finanzpolitik, der Agrar- und Energiepolitik sowie der Forschungs- und Technologiepolitik.

Die Erfordernisse der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen gegenüber Männern in allen Bereichen des Wirtschaftens sind ebenfalls Bestandteil aller anderen Politiken des Bundes und der Länder.

§ 2

Jahreswirtschafts- und -umweltbericht

(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag einen Jahreswirtschafts- und -umweltbericht vor. Der Bericht enthält:

1. die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14. August

1963 (Bundesgesetzblatt I S. 685) in der mit diesem Gesetz revidierten Fassung;

2. eine Stellungnahme zu Gutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen gemäß Erlaß des Bundesministers des Innern vom 28. Dezember 1971 (GMBl. 1972 Nr. 3 S. 27), sofern Gutachten im vorangegangenen Jahr vorgelegt wurden;

3. eine Untersuchung, ob, in welchem Maße und aus welchen Gründen eines oder mehrere der Ziele des § 1 dieses Gesetzes im laufenden Jahr verletzt sind;

4. eine Darlegung der für das laufende Jahr angestrebten wirtschafts-, finanz- und umweltpolitischen Ziele (Jahresprojektion); die Jahresprojektion bedient sich der Mittel und der Form der volkswirtschaftlichen und umweltökonomischen Gesamtrechnung, gegebenenfalls mit Alternativrechnungen;

5. eine Darlegung der für das laufende Jahr geplanten Wirtschafts- und Finanzpolitik einschließlich der damit verbundenen umweltpolitischen Folgen;

6. ergänzend zur Konjunkturberichterstattung auf der Basis der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung einen Bericht über die quantifizierbaren volkswirtschaftlichen Kosten der Umweltzerstörung und der Arbeitslosigkeit (Folgekostenbericht); dieser Bericht wird im Turnus von zwei Jahren erstattet;

7. einen Bericht über die Entwicklung am Arbeitsmarkt und die Wirksamkeit der arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen sowie über die kurzfristigen Arbeitsmarktziele und geeignete Instrumente (Arbeitsmarktbericht);

8. einen Bericht über die Entwicklung der Umweltqualität, die angestrebten kurzfristigen Ziele sowie die hierfür geeigneten Instrumente (Umweltbericht);

9. einen Bericht über die Einkommens- und Vermögensverteilung, insbesondere über Armut und Reichtum; der Bericht enthält Ziele und Instrumente zur Beseitigung von Armut und zur Herstellung einer gerechteren Einkommens- und Vermögensverteilung (Armuts- und Reichtumsbericht).

(2) Maßnahmen nach diesem Gesetz dürfen nur getroffen werden, wenn die Bundesregierung gleichzeitig gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat begründet, daß diese Maßnahmen erforderlich sind, um die Ziele des § 1 besser zu erreichen.

§ 3

Subventionsberichte

(1) Mittel des Bundes und der Länder, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltungen gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, sollen so gewährt werden, daß sie die Zielsetzung des § 1 unterstützen.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre einen Subventionsbericht vor; analog legen die Länderregierungen den Länderparlamenten alle zwei Jahre Subventionsberichte vor. Die Subventionsberichte sind gegliedert in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,

2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und

3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von einzelnen Betrieben oder einzelnen Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen,

4. der Förderung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen im Rahmen des ökologischen Umbaus

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten geben die Bundesregierung bzw. die Regierungen der Länder an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Die mit der Subventionsvergabe verbundenen Ziele und das Ausmaß der Zielverwirklichung sind einander gegenüberzustellen (Effizienzanalysen). In den Subventionsberichten sind zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen zu unterbreiten. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt. Neue Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sollten nur befristet gewährt werden. Eine regelmäßige Zielerfüllungsüberprüfung ist sicherzustellen.

§ 4

Unterstützung der Bundesregierung durch die Deutsche Bundesbank

(1) Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, die ihr übertragenen Aufgaben so wahrzunehmen, daß die Ziele einer umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung der Wirtschaft (§ 1 Abs. 1) möglichst gleichzeitig erreicht werden.

(2) Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, entsprechend § 12 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 754) die Bundesregierung bei der Verwirklichung

der im Jahreswirtschafts- und -umweltbericht angegebenen Ziele für das laufende Jahr sowie bei der Verwirklichung der mittelfristigen Rahmenpläne zu unterstützen.

(3) Bei Zielkonflikten zwischen der Preisniveaustabilisierung und den anderen Zielen dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1) hat die Deutsche Bundesbank bei Wahrung ihrer Autonomie die Bundesregierung gemäß Absatz 2 zu unterstützen. Im Sinne dieser Aufgabenstellung ist eine Novellierung des Bundesbankgesetzes erforderlich.

(4) Der/die Präsident/in der Deutschen Bundesbank ist gegenüber dem Deutschen Bundestag rechenschaftspflichtig und berichtet demgemäß vor den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages regelmäßig über die Geld- und Währungspolitik der Deutschen Bundesbank.

§ 5

Mittelfristige Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen, gegebenenfalls durch Alternativrechnungen.

(2) Der Finanzplan des Bundes ist vom Bundesminister der Finanzen aufzustellen und zu begründen. Er wird von der Bundesregierung beschlossen und dem Deutschen Bundestag und Bundesrat vorgelegt. Die Finanzminister der Länder stellen die Finanzpläne der Länder auf und legen diese den jeweiligen Länderparlamenten zur Beschlußfassung vor. Ebenso beschließen die Gemeinden und Gemeindeverbände mittelfristige Finanzpläne.

(3) Die Finanzpläne sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(4) Die Finanzpläne des Bundes, der Länder und Gemeinden sind durch mittelfristige Personalpläne zu ergänzen. Darin sind die geplante Stellen- und Personalentwicklung, der Stellenkegel, die voraussichtliche Wochen- und Jahresarbeitszeit, der geplante Anteil weiblicher Beschäftigter, geplante Personalentwicklungsmaßnahmen sowie die voraussichtlichen Personalkosten darzustellen. Die Personalplanung der Gebietskörperschaften stellt sich das Ziel, Frauen so lange bevorzugt auszubilden, einzustellen und zu befördern, bis sie auf allen Ebenen und in allen Tätigkeitsbereichen zumindest mit 50 % vertreten sind. Bewerberinnen sind dabei zu bevorzugen, wenn sie die formal notwendigen Qualifikationen, d. h. den betrieblichen, schulischen oder akademischen Bildungsabschluß nachweisen, der für den Ausbildungsplatz oder die Erwerbsarbeitsstelle, für die Laufbahn oder Funktion, gefordert ist.

(5) Der Entwurf des Finanzplanes des Bundes ist dem Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß vorzulegen. Dessen Stellungnahme ist einzuholen.

§ 6

Finanzplanungsrat

(1) Bei der Bundesregierung wird ein Finanzplanungsrat gebildet. Dem Rat gehören an:

1. der/die Bundesminister/in der Finanzen, der/die Bundesminister/in für Wirtschaft, der/die Bundesminister/in für Arbeit und Sozialordnung, der/die Bundesminister/in für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
2. die Finanzminister/innen der Länder,
3. vier Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die vom Bundesrat auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände bestimmt werden,
4. der Präsident/die Präsidentin der Bundesanstalt für Arbeit,
5. der Präsident/die Präsidentin der Deutschen Bundesbank,
6. der Präsident/die Präsidentin des Umweltbundesamtes.

Den Vorsitz im Finanzplanungsrat führt der/die Bundesminister/in der Finanzen.

(2) Der Finanzplanungsrat koordiniert die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Er erstellt einen integrierten mittelfristigen Finanzplan der öffentlichen Hand und erarbeitet eine Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des Finanzplanes. Dies schließt eine Bewertung der direkten und indirekten Wirkungen der mittelfristigen Finanzplanung der öffentlichen Hand im Sinne der in § 1 genannten Ziele ein, insbesondere die Beschäftigungseffekte und die Folgen für die Umwelt.

§ 7

Mehrjährige Investitionsprogramme

(1) Als Unterlagen für die mittelfristige Finanzplanung stellen die Bundesregierung sowie die Landesregierungen mehrjährige Investitionsprogramme auf und übersenden sie mit den sonstigen Bedarfsschätzungen dem/der Bundesminister/in der Finanzen zu dem von ihm/ihr zu bestimmenden Zeitpunkt. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände erstellen mehrjährige Investitionsprogramme. Alle mehrjährigen Investitionsprogramme werden den jeweiligen Parlamenten zugeleitet.

(2) Die Investitionsprogramme haben nach Dringlichkeit und Jahresabschnitten gegliedert die in den nächsten Jahren durchzuführenden Investitionsvorhaben zu erfassen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionsvorhaben mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Finanzierungshilfen des Bundes, der

Länder oder der Gemeinden für Investitionen Dritter sind bei der Anwendung gleicher Gliederungsgrundsätze unter Kenntlichmachung der Finanzierungsart in einem besonderen Teil zu erfassen.

(3) Die Investitionsprogramme sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(4) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie die Umweltminister der Länder prüfen auf der Basis von Vorlagen des Umweltbundesamtes die jeweiligen Investitionsprogramme gemäß den angestrebten Umweltqualitätszielen nach § 9 und geben hierzu Stellungnahmen ab. Bestehen gegen Investitionsprogramme oder -maßnahmen Bedenken, so sind Umweltverträglichkeitsprüfungen einzuleiten. Die Finanzminister des Bundes und der Länder sind den jeweiligen Umweltministern gegenüber im Wege der Amtshilfe auskunftspflichtig.

(5) Die mittelfristigen Investitionsprogramme der Gebietskörperschaften werden vom Finanzplanungsrat koordiniert.

(6) Der Entwurf des mittelfristigen Investitionsprogramms der Gebietskörperschaften ist dem Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 8

Mittelfristige Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik

(1) Die Bundesregierung erstellt eine mittelfristige Arbeitsmarktprojektion für einen Zeitraum von fünf Jahren. Diese Projektion wird jährlich fortgeschrieben.

(2) In einem mittelfristigen Rahmenplan für den Arbeitsmarkt legt die Bundesregierung dar, wie das Ziel, Erwerbsarbeit für alle bei gleicher Teilhabe von Frauen und Männern zu gewährleisten, gemäß § 1 Abs. 2 erreicht werden soll. Dazu werden geeignete Instrumente zur Erreichung der Ziele genannt. In dem Rahmenplan ist insbesondere die Bedeutung der allgemeinen Wirtschaftspolitik, der Finanzpolitik des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften, der Arbeitsmarktpolitik der Bundesanstalt für Arbeit, der Regionalpolitik sowie der gesetzlichen Maßnahmen zur Arbeitszeitpolitik für eine koordinierte mittelfristige Politik zur Verbesserung der Beschäftigungslage darzulegen.

(3) Der Präsident/die Präsidentin der Bundesanstalt für Arbeit und die Präsidenten/Präsidentinnen der Landesarbeitsämter, der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß sowie der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung geben Stellungnahmen zum Entwurf des Rahmenplans für den Arbeitsmarkt ab.

§ 9

Ökologischer Rahmenplan

(1) Auf der Basis des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 erstellt die Bundesregierung zur Verbesserung der Umweltqualität einen mittelfristigen Rahmenplan. Darin werden die Ziele des ökologischen Umbaus der Wirtschaft sowie die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen und deren erwartete umweltpolitische Wirksamkeit dargelegt. Der ökologische Rahmenplan bezieht sich vorrangig auf die Reduktion der wichtigsten Schadstoffemissionen und -immissionen, auf die Vermeidung von umweltbelastenden Abfällen sowie auf die rationelle Verwendung wertvoller natürlicher Ressourcen, insbesondere fossiler energetischer Ressourcen. Zu diesem Zweck werden ökologische Leitindikatoren gebildet, die laufend fortgeschrieben und aktualisiert werden.

(2) Der ökologische Rahmenplan sieht die Schrumpfung von besonders umweltschädigenden Produktionsbereichen und die Förderung von Produktionsbereichen vor, die in besonderer Weise dem Schutz der Umwelt dienen. Die Bundesregierung führt im einzelnen aus, mit welchen Maßnahmen diese Ziele erreicht werden sollen.

(3) Die Umweltpolitik des Bundes folgt dem Verursacher- und dem Vorsorgeprinzip. Das Gemeinlastprinzip ist erst dann anzuwenden, wenn die individuellen und kollektiven Verursacher von Umweltschädigungen nicht identifiziert werden können.

(4) In dem mittelfristigen Rahmenplan zur Verbesserung der Umweltqualität stellt die Bundesregierung dar, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang inländische Produktion aufgrund der internationalen ökonomischen und ökologischen Verflechtung direkt oder indirekt zur Schädigung oder Gefährdung der Umwelt im Ausland beiträgt und durch welche Maßnahmen diese Schädigung vermindert werden kann. Als Beurteilungskriterien für Umweltschädigung oder -gefährdung im Ausland sind die gleichen Maßstäbe wie im Inland zu verwenden. In dem Rahmenplan wird auch dargestellt, welche inländische Umweltschädigung oder -gefährdung durch Verursacher im Ausland hervorgerufen wird und durch welche Maßnahmen diese Umweltschädigung oder -gefährdung vermindert werden kann.

(5) Zur Sicherung der Erdatmosphäre und zur Abwendung von Klimagefahren stellt die Bundesregierung einen Langfrist-Plan für einen Zeitraum von 15 Jahren zur Verminderung aller Emissionen, die die Erdatmosphäre beeinträchtigen, insbesondere des Kohlendioxids, auf. Darin werden die Ziele der ökologischen Schadensreduktion und geeignete Instrumente aufgeführt.

(6) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände stellen für ihren Bereich entsprechend ihren politischen, rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten ebenfalls mittelfristige ökologische Rahmenpläne sinngemäß entsprechend Absatz 1, 3 und 5 auf.

(7) Bund, Länder und Gemeinden stellen in ihren ökologischen Rahmenplänen die zu erwartenden

Zielkonflikte, insbesondere die Beschäftigungs- und regionalpolitischen Folgen, dar und schlagen Maßnahmen zur sozialverträglichen Lösung vor.

(8) Die Bundesregierung hat alle Möglichkeiten der internationalen Koordination bei der Aufstellung und beim Vollzug des mittelfristigen Rahmenplans zur Verbesserung der Umweltqualität zu nutzen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

(9) Der Entwurf des ökologischen Rahmenplans wird dem Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vorgelegt.

§ 10
Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß

(1) Es wird ein Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß mit Beratungs- und Initiativfunktionen auf Bundesebene errichtet. Der Ausschuß besteht aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen

- der Bundesregierung,
- der Länderregierungen, die vom Bundesrat vorgeschlagen werden,
- der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen werden,
- der Gewerkschaften,
- der Unternehmensverbände,
- der Umweltschutzverbände,
- der Verbraucherschutzverbände,
- der Frauenorganisationen und
- der Wohlfahrtsverbände,

sowie den Präsidenten/den Präsidentinnen

- der Deutschen Bundesbank,
- der Bundesanstalt für Arbeit,
- des Umweltbundesamtes und
- des Kartellamtes.

Die Mitglieder des Ausschusses, soweit sie Repräsentanten der Verbände sind, werden auf Vorschlag dieser Institutionen vom Bundespräsidenten für die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie werden für ihre Person ernannt und sind an keine Weisungen gebunden. Jedes Mitglied des Ausschusses hat gleiches Stimmrecht.

(2) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Ausschuß tritt grundsätzlich monatlich zusammen. Auf Vorschlag von mindestens 15 Mitgliedern muß der Ausschuß zusammentreten.

(4) Der Ausschuß hat die Aufgabe, im Falle einer Gefährdung eines oder mehrerer Ziele gemäß § 1 Vorschläge zu erarbeiten und die Bundesregierung zu beraten. Auf Verlangen des Ausschusses hat die Bundesregierung diesen in den Aufgabenbereichen, die dieses Gesetz regelt, zu unterrichten. Stellungnahmen, die der Ausschuß mit einfacher Mehrheit verabschiedet, müssen von der Bundesregierung innerhalb von einem Monat beantwortet werden. Die Stellungnahmen werden auch dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.

(5) Die Bundesregierung hat dem Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß den Jahreswirtschafts- und -umweltbericht vorzustellen und zu erläutern. Der Ausschuß hat hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wird dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet. Die Entwürfe der mittelfristigen Finanzplanung, des mehrjährigen Investitionsprogrammes, des mittelfristigen Rahmenplans für den Arbeitsmarkt sowie des ökologischen Rahmenplans sind dem Ausschuß zur Stellungnahme gemäß §§ 5 Abs. 5, 7 Abs. 6, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 9 vorzulegen. Fordert der Konjunkturrat konjunkturpolitische Maßnahmen, so hat der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß ebenfalls eine Stellungnahme gemäß § 11 Abs. 4 abzugeben. Hinsichtlich des Umfangs und der Art der Verwendung der Konjunkturausgleichsrücklage ist der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß nach § 15 Abs. 3 anzuhören.

§ 11
Konjunkturrat

(1) Bei der Bundesregierung wird ein Konjunkturrat für die öffentliche Hand gebildet. Dem Rat gehören an:

1. die Bundesminister für Wirtschaft, der Finanzen, für Arbeit und Sozialordnung, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
2. je ein Vertreter eines jeden Landes,
3. vier Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die vom Bundesrat auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände bestimmt werden,
4. vier Vertreter von anerkannten Umweltverbänden,
5. der Präsident/die Präsidentin der Bundesanstalt für Arbeit,
6. der Präsident/die Präsidentin der Deutschen Bundesbank.

Den Vorsitz im Konjunkturrat führt der/die Bundesminister/in für Wirtschaft.

(2) Der Konjunkturrat berät nach einer vom/von der Bundesminister/in für Wirtschaft zu erlassenden Geschäftsordnung in regelmäßigen Abständen:

1. alle zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erforderlichen konjunkturpolitischen Maßnahmen im Rahmen einer mittelfristigen Verstetigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung;
2. die Möglichkeiten zur Deckung des Kreditbedarfs der öffentlichen Haushalte;

3. die Umweltverträglichkeit und die Beschäftigungswirkungen der erforderlichen konjunkturpolitischen Maßnahmen.

Der Konjunkturrat ist vor allen konjunkturpolitischen Maßnahmen zu hören.

(3) Der Konjunkturrat ist vom/von der Bundesminister/in für Wirtschaft einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder eine Sitzung beantragen.

(4) Fordert der Konjunkturrat mit einfacher Mehrheit konjunkturpolitische Maßnahmen entsprechend den Instrumenten dieses Gesetzes, so haben die Bundesregierung, der Bundesrat sowie der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß innerhalb von zwei Monaten hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

§ 12

Außenwirtschaftliche Absicherung, internationale Koordination, Europäische Gemeinschaften

(1) Die Wirtschafts-, Finanz-, Geld- und Währungspolitik hat ein andauerndes außenwirtschaftliches Gleichgewicht (Leistungsbilanzgleichgewicht) anzustreben, soweit dem nicht entwicklungspolitische Ziele entgegenstehen. Dazu ist eine enge Koordination mit der Deutschen Bundesbank zu gewährleisten.

(2) Liegt ein anhaltendes Leistungsbilanzungleichgewicht vor, so hat die Bundesregierung einen mittelfristigen Rahmenplan zur Erreichung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts vorzulegen und jährlich fortzuschreiben. Darin sind die geeigneten wirtschafts- und währungspolitischen Maßnahmen anzugeben. In dem Rahmenplan sind auch mögliche Zielkonflikte mit anderen Zielen des § 1 darzustellen und sozialverträgliche Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(3) Im Rahmenplan zum Abbau eines Leistungsbilanzungleichgewichtes ist der Verzicht auf den Export bzw. den Import von Gütern, die die Umwelt erheblich gefährden, in Verbindung mit § 9 Abs. 4 zu berücksichtigen.

(4) Über die binnenwirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne der Verwirklichung der Ziele des § 1 hinaus hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank entsprechend § 4 alle Möglichkeiten der internationalen Koordination zu nutzen.

(5) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele sollten soweit wie möglich gemäß Artikel 103 des EWG-Vertrages vom 25. März 1957, zuletzt geändert durch die Einheitliche Europäische Akte vom 28. Februar 1986, im Rahmen der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften abgestimmt werden.

Teil II:

Konjunkturpolitik

§ 13

Verstetigung der Haushaltspolitik bei der Etataufstellung

(1) Im Bundeshaushaltsplan und in den Haushaltsplänen der Länder sind Umfang und Zusammensetzung der Ausgaben und der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Rechnungsjahre so zu bemessen, wie es zur Erreichung der Ziele des § 1 erforderlich ist. Dabei sollten sich die Gebietskörperschaften an einer mittelfristigen Verstetigung ihrer Ausgaben, insbesondere ihrer Investitionen, entsprechend §§ 5, 6 und 7 orientieren.

(2) Bei einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung sollen Mittel zur zusätzlichen Tilgung von Schulden bei der Deutschen Bundesbank oder zur Zuführung an eine Konjunkturausgleichsrücklage veranschlagt werden.

(3) Bei einer die Ziele des § 1 gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit sollen zusätzlich erforderliche Deckungsmittel zur Steigerung, mindestens aber zur Verstetigung der Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden im Bereich ökologischer und sozialer Maßnahmen zunächst der Konjunkturausgleichsrücklage entnommen werden. Dabei hat der Bund dafür Sorge zu tragen, daß die anderen Gebietskörperschaften zu einer Verstetigung ihrer Ausgaben in die Lage versetzt werden.

§ 14

Konjunkturverstetigender Haushaltsvollzug; Kreditermächtigung

(1) Bei der Ausführung des Bundeshaushaltsplanes kann im Falle einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung die Bundesregierung den/die Bundesminister/in der Finanzen ermächtigen, zur Erreichung der Ziele des § 1 die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Rechnungsjahre von dessen/deren Einwilligung abhängig machen. Der/die Bundesminister/in der Finanzen und für Wirtschaft schlagen die erforderlichen Maßnahmen vor. Der Bundesminister der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf des Rechnungsjahres freiwerdenden Mittel zur zusätzlichen Tilgung von Schulden bei der Deutschen Bundesbank zu verwenden oder der Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführen.

(2) Bei einer die Ziele des § 1 gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit beschließt die Bundesregierung Maßnahmen, die zu einer Verstetigung oder einer Steigerung der Ausgaben aller Gebietskörperschaften beitragen. Dabei dürfen konjunkturell gezielte Ausgaben nicht zu Lasten der Kernhaushalte gehen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die zusätzlichen Mittel dürfen nur

— für in den Finanzplänen der Gebietskörperschaften (§ 4 in Verbindung mit § 6) vorgesehene Zwecke,

— als Finanzhilfe besonders bedeutsamer Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Abwehr einer Störung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung,

— zur Finanzierung derjenigen kommunalen Ausgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz, die infolge von Arbeitslosigkeit zu zahlen sind,

— als Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit

verwendet werden.

Zu ihrer Deckung sollen die notwendigen Mittel zunächst der Konjunkturausgleichsrücklage entnommen werden. Dabei fließen zwei Drittel der Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage Ländern und Gemeinden zu. Bei der Verteilung auf die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ist arbeitsmarkt- und regionalpolitischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

(3) Der/die Bundesminister/in der Finanzen wird ermächtigt, zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zweck Kredite über die im Haushaltsgesetz erteilten Kreditermächtigungen hinaus bis zur Höhe von fünf Prozent der Bundeshaushaltssumme, gegebenenfalls mit Hilfe von Geldmarktpapieren, aufzunehmen. Soweit solche Kredite auf eine nachträglich in einem Haushaltsgesetz ausgesprochene Kreditermächtigung angerechnet werden, kann das Recht zur Kreditaufnahme erneut in Anspruch genommen werden.

(4) Können die kommunalen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, die die Gemeinden infolge von Arbeitslosigkeit gewähren, nicht oder nicht vollständig aus der Konjunkturausgleichsrücklage finanziert werden, so ist der/die Bundesminister/in der Finanzen zu deren Finanzierung verpflichtet.

§ 15

Konjunkturausgleichsrücklage

(1) Die Konjunkturausgleichsrücklage ist bei der Deutschen Bundesbank anzusammeln. Mittel der Konjunkturausgleichsrücklage dürfen nur zur Dekkung zusätzlicher Ausgaben oder konjunkturbedingt fehlender Einnahmen gemäß § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 und Abs. 4 verwendet werden.

(2) Die Bundesregierung stellt den an sie abgeführten Bundesbankgewinn in die Konjunkturausgleichsrücklage ein.

(3) Über Umfang und Art der Verwendung der Konjunkturausgleichsrücklage im Fall einer Störung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nach § 1 entscheidet die Bundesregierung nach Anhörung des Konjunktur- und Finanzplanungsrates sowie nach Anhörung des Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschusses.

§ 16

Verfahren bei konjunkturpolitischen Mehrausgaben

(1) In den Bundeshaushaltsplan ist ein Leertitel für Ausgaben nach § 14 Abs. 2 und Abs. 4 einzustellen. Ausgaben aus diesem Titel dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und nur insoweit geleistet werden, als Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage oder aus Krediten nach § 14 Abs. 3 vorhanden sind. Die Vorlage ist gleichzeitig dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat kann binnen zwei Wochen dem Deutschen Bundestag gegenüber Stellung nehmen. Die Zustimmung des Deutschen Bundestages gilt als erteilt, wenn er nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(2) In den Bundeshaushaltsplan ist ferner ein Leertitel für Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage und aus Krediten nach § 14 Abs. 3 einzustellen.

§ 17

Beschleunigte Vorbereitung von Investitionsvorhaben

Bei einer die Ziele des § 1 gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit ist über die Verstetigung der vorgesehenen Ausgaben der Gebietskörperschaften hinaus die Planung geeigneter Investitionsvorhaben so zu beschleunigen, daß mit ihrer Durchführung kurzfristig begonnen werden kann. Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie die Länderminister für Umwelt prüfen, ob umweltpolitische Bedenken vorliegen. Falls diese vorliegen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung über das Umweltbundesamt einzuleiten. Die zuständigen Bundesminister sowie die Landesregierungen haben alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die zu einer beschleunigten Vergabe von Investitionsaufträgen erforderlich sind.

§ 18

Sondervermögen und bundesunmittelbare juristische Personen

(1) Die Vorschriften der §§ 1, 13, 14 Abs. 1 und 2 gelten für das ERP-Sondervermögen entsprechend.

(2) Für die Deutsche Bundesbahn erläßt der Bundesminister für Verkehr, für die Deutsche Bundespost der Bundesminister für Post und Telekommunikation, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, die nach § 1 erforderlichen Anordnungen.

(3) Die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die Ziele des § 1 berücksichtigen.

§ 19

Konjunkturgerechte, umwelt- und sozialverträgliche Haushaltswirtschaft der Länder

Die §§ 13, 14 Abs. 1 und 2, §§ 15, 5, 7 und 17 gelten sinngemäß für die Haushaltswirtschaft der Länder. Die Regelung der Zuständigkeiten bleibt den Ländern überlassen.

§ 20

Obligatorische Konjunkturausgleichsrücklage

(1) Zur Abwehr einer Störung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, daß der Bund und die Länder ihren Konjunkturausgleichsrücklagen Mittel zuzuführen haben.

(2) In der Rechtsverordnung ist der Gesamtbetrag zu bestimmen, der von Bund und Ländern aufzubringen ist. Er soll unbeschadet der nach Absatz 4 den Konjunkturausgleichsrücklagen zuzuführenden Beträge in einem Haushaltsjahr drei vom Hundert der von Bund und Ländern im vorangegangenen Haushaltsjahr erzielten Steuereinnahmen nicht überschreiten.

(3) Soweit Bund und Länder keine andere Aufbringung vereinbaren, haben sie den Gesamtbetrag im Verhältnis der von ihnen im vorangegangenen Haushaltsjahr erzielten Steuereinnahmen unter Berücksichtigung der Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeträge nach dem Länderfinanzausgleich aufzubringen. Bei der Berechnung der Steuereinnahmen der Länder bleiben die Gemeindesteuern der Länder Berlin, Bremen, Hamburg und die nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes zu leistenden Zuschüsse außer Betracht. Haben der Bund oder einzelne Länder ihren Konjunkturausgleichsrücklagen im gleichen Haushaltsjahr bereits Mittel zugeführt, so werden diese auf ihre Verpflichtung angerechnet.

(4) Werden die Einkommensteuer auf Grund der Ermächtigung in § 51 Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes und die Körperschaftsteuer auf Grund des § 19c des Körperschaftsteuergesetzes erhöht, so haben der Bund und die Länder zusätzlich laufend ihren Konjunkturausgleichsrücklagen aus dem Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer während des Zeitraums, für den die Erhöhung gilt, jeweils Beträge in dem Verhältnis zuzuführen, in dem der Hundertsatz, um den die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer erhöht worden sind, zu der aus 100 und diesem Hundertsatz gebildeten Summe steht.

(5) Die den Konjunkturausgleichsrücklagen auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder gemäß Absatz 4 zugeführten Beträge dürfen nur insoweit entnommen werden, als sie durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates freigegeben sind. Die Freigabe ist nur zur Vermeidung einer die Ziele des § 1 gefährdenden Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zulässig. Die Sätze 1 und 2 sind auf die in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Mittel anzuwenden.

§ 21

Konjunkturgerechte, umwelt- und sozialverträgliche Haushaltswirtschaft der Gemeinden

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben bei ihrer Haushaltswirtschaft die Ziele des § 1 zu unterstützen.

(2) Der Bund und die Länder haben durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände den Zielen des § 1 Rechnung trägt.

(3) Bei einer Störung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gemäß § 1 ermitteln die Gemeinden und Gemeindeverbände den mittelfristig erwarteten Umfang der konjunkturbedingt fehlenden Einnahmen, die für eine Verstetigung der Ausgabentätigkeit, namentlich der Investitionen, erforderlich wären. Die Ergebnisse werden den Finanzministern der Länder sowie dem/der Bundesminister/in der Finanzen zugeleitet. Sie sind Planungsgrundlage für die konjunkturverstetigenden Maßnahmen nach § 14 Abs. 2.

(4) Die Finanzierung der kommunalen Leistungen gemäß Bundessozialhilfegesetz, die infolge von Arbeitslosigkeit gewährt werden, wird durch die Bundesregierung gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 4 gewährleistet.

§ 22

Gegenseitige Auskunftspflicht von Bund und Ländern

Bund und Länder erteilen sich gegenseitig die Auskünfte, die zur Durchführung einer konjunkturgerechten, umwelt- und sozialverträglichen Haushaltswirtschaft gemäß den Zielen des § 1 sowie zur Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung, der mittelfristigen Rahmenpläne für den Arbeitsmarkt und die Verbesserung der Umweltqualität notwendig sind.

§ 23

Kreditlimitierung für die öffentliche Hand

Zur Abwehr einer Störung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, daß die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits im Rahmen der in den Haushaltsgesetzen oder Haushaltssatzungen ausgewiesenen Kreditermächtigungen durch den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die öffentlichen Sondervermögen und Zweckverbände beschränkt wird. Satz 1 gilt nicht für Kredite, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben ihrer wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden.

§ 24

Inhalt der Kreditlimitierungs-Verordnung

(1) In Rechtsverordnungen nach § 23 kann vorgesehen werden, daß

1. für einen zu bestimmenden Zeitraum die Kreditaufnahme durch die in § 23 bezeichneten Stellen auf einen Höchstbetrag begrenzt wird;
2. im Rahmen der nach Nummer 1 festgesetzten Höchstbeträge Kredite bestimmter Art oder Höhe, insbesondere Anleihen oder Schuldscheindarlehen, nur nach Maßgabe eines Zeitplans und nur unter Einhaltung von Kreditbedingungen (§ 26 Abs. 1 und 2) aufgenommen werden dürfen.

(2) Der Höchstbetrag nach Absatz 1 Nr. 1 muß für die einzelne Stelle für ein Haushaltsjahr mindestens 80 vom Hundert der Summe betragen, die sie im Durchschnitt der letzten fünf statistisch erfaßten Haushaltsjahre vor Erlaß der Rechtsverordnung als Kredit aufgenommen hat; Kassen- und Betriebsmittelkredite, Kredite, die die Deutsche Bundesbank oder eine in § 23 bezeichnete Stelle gewährt hat, sowie Kredite für die in § 23 Satz 2 bezeichneten Zwecke bleiben hierbei unberücksichtigt. Zum Ausgleich von Schwankungen im Kreditbedarf der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände kann für diese der Höchstsatz auf 70 vom Hundert gekürzt werden. Die hierdurch freiwerdenden Beträge sind von den Ländern solchen Gemeinden, Gemeindeverbänden zuzuweisen, die besonders dringende Investitionsausgaben zu erfüllen haben.

(3) In Rechtsverordnungen nach § 23 ist zu bestimmen, inwieweit Kreditaufnahmen Dritter, die wirtschaftlich der Kreditaufnahme einer der in § 23 bezeichneten Stellen gleichkommen, auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 Nr. 1 anzurechnen sind. Insbesondere sind Kreditaufnahmen Dritter zu berücksichtigen, soweit diese Aufgaben der Finanzierung für eine der in § 23 bezeichneten Stellen wahrnehmen oder soweit eine solche Stelle die Kreditaufnahme durch Zinsverbilligungsmittel oder Zuwendungen gleicher Wirkung fördert.

(4) Rechtsverordnungen nach § 23 sind auf längstens ein Jahr zu befristen.

(5) Rechtsverordnungen nach § 23 sind unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Deutschen Bundestag mitzuteilen. Sie sind unverzüglich aufzuheben, wenn es der Deutsche Bundestag binnen sechs Wochen nach ihrer Verkündung verlangt.

§ 25

Ausgleich der Kreditkontingente

Nimmt eine der in § 23 bezeichneten Stellen einen im Rahmen des Höchstbetrages nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 auf sie entfallenden Kredit nicht auf, so kann mit deren Zustimmung eine andere der in § 23 bezeichneten Stellen insoweit den Kredit in Anspruch nehmen. Davon abweichend können die Länder bestimmen, daß von den Höchstbeträgen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände diejenigen Teilbeträge, welche die Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung übersteigen, anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden mit einem zusätzlichen Kreditbedarf zugewiesen werden.

§ 26

Zeitplan und Bedingungen für die Inanspruchnahme des Kreditmarktes

(1) Der Konjunkturrat (§ 11) stellt unter Berücksichtigung der Lage am Kapitalmarkt einen Zeitplan für jeweils längstens drei Monate auf. In dem Plan sind für die in der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Kredite die Reihenfolge der Kreditaufnahme und die Höhe des Betrages festzulegen; die Kreditbedingungen können festgelegt werden.

(2) Durch den/die Bundesminister/in für Wirtschaft kann der nach Absatz 1 aufgestellte Zeitplan für verbindlich erklärt oder, wenn im Konjunkturrat keine Übereinstimmung erzielt worden ist, mit Zustimmung des Bundesrates ein Zeitplan festgelegt werden.

(3) Bei einer drohenden Verschlechterung der Lage am Kapitalmarkt kann der/die Bundesminister/in für Wirtschaft im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank den Vollzug des Zeitplans vorläufig aussetzen. Er tritt in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen mit dem Konjunkturrat in erneute Beratungen ein.

(4) Die in § 23 bezeichneten Stellen sind verpflichtet, auch bei solchen Krediten, die nicht Gegenstand der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 sind, in der Zeitfolge der Kreditaufnahme und der Gestaltung der Kreditbedingungen der Lage am Kapitalmarkt Rechnung zu tragen.

§ 27

Sicherungsklausel

Die einzelnen Länder haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits durch das Land, seine Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sich im Rahmen der auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Beschränkungen hält.

§ 28

Gleichrangigkeit der Aufgaben der Gebietskörperschaften

(1) Bei Maßnahmen nach den §§ 24 bis 27 ist der Grundsatz der Gleichrangigkeit der Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden zu beachten.

(2) Die besonderen Verhältnisse der Länder Berlin, Bremen und Hamburg, die gleichzeitig Landesaufgaben und Kommunalaufgaben zu erfüllen haben, sind zu berücksichtigen.

§ 29

Auskunftspflicht über Kreditbedarf und Kreditaufnahmen

Die zuständige oberste Landesbehörde erteilt dem/der Bundesminister/in für Wirtschaft auf Anforderung Auskunft über den Kreditbedarf des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände, über Art und Höhe der von diesen aufgenommenen Kredite sowie über Kreditaufnahmen Dritter, die wirtschaftlich einer eigenen Kreditaufnahme gleichkommen. Die öffentlichen Sondervermögen erteilen die Auskunft nach Satz 1 unmittelbar.

§ 30

Steuerliche Maßnahmen der Konjunkturpolitik — Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1901) bleibt wie folgt geändert:

1. Dem § 35 Abs. 2 sind die folgenden Sätze angefügt:
   „Eine Anpassung kann auch noch in dem auf diesen Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. In diesem Fall ist bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen der nachgeforderte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten."
2. In § 47 Abs. 2 werden die Worte „im Veranlagungszeitraum fällig gewordenen" durch die Worte „im Veranlagungszeitraum und nach § 35 Abs. 2 Sätze 3 und 4 nach Ablauf des Veranlagungszeitraums fällig gewordenen" ersetzt.
3. § 51 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe s erhält folgende Fassung:
      „s) nach denen bei der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen und bei Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Antrag ein Abzug von der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen werden kann, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge hatte oder erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern oder Bauleistungen. Bei der Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags dürfen nur berücksichtigt werden:
         aa) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der ein Jahr nicht übersteigen darf (Begünstigungszeitraum), angeschafft oder hergestellt werden,
         bb) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern, die innerhalb des Begünstigungszeitraums bestellt und angezahlt werden oder mit deren Herstellung innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen wird, wenn sie innerhalb eines Jahres, bei Schiffen innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden. Soweit bewegliche Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1, mit Ausnahme von Schiffen nach Ablauf eines Jahres, aber vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden, dürfen bei Bemessungen des Abzugs von der Einkommensteuer die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Begünstigungszeitraums aufgewendeten Anzahlungen und Teilherstellungskosten berücksichtigt werden,
         cc) die Herstellungskosten von Gebäuden, bei denen innerhalb des Begünstigungszeitraums der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird, wenn sie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Begünstigungszeitraums fertiggestellt werden; dabei scheiden geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 und Wirtschaftsgüter, die in gebrauchtem Zustand erworben werden, aus. Von der Begünstigung können außerdem Wirtschaftsgüter ausgeschlossen werden, für die Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen oder die Investitionszulage nach § 19 des Berlinhilfegesetzes in Anspruch genommen werden. In den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc können bei Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrages bereits die im Begünstigungszeitraum, im Fall des Doppelbuchstabens bb Satz 2 auch die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Begünstigungszeitraums aufgewendeten Anzahlungen und Teilherstellungskosten berücksichtigt werden; der Abzug von der Einkommensteuer kann insoweit schon für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem die Anzahlung oder Teilherstellungskosten aufgewendet worden sind. Übersteigt der von der Einkommensteuer abzugsfähige Betrag die für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung geschuldete Einkommensteuer, so kann der übersteigende Betrag von der Einkommensteuer für den darauffolgenden

Veranlagungszeitraum abgezogen werden. Entsprechendes gilt, wenn in den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc der Abzug von der Einkommensteuer bereits für Anzahlungen oder Teilherstellungskosten geltend gemacht wird. Der Abzug von der Einkommensteuer darf jedoch die für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtende Einkommensteuer nicht übersteigen. In den Fällen des Doppelbuchstaben bb Satz 2 gilt dies mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Veranlagungszeitraums der Anschaffung oder Herstellung der Veranlagungszeitraum tritt, in dem zuletzt Anzahlungen oder Teilherstellungskosten aufgewendet worden sind. Werden begünstigte Wirtschaftsgüter von Gesellschaften im Sinne des § 15 Nr. 2 und 3 angeschafft oder hergestellt, so ist der abzugsfähige Betrag nach dem Verhältnis der Gewinnanteile einschließlich der Vergütungen aufzuteilen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, die bei Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags berücksichtigt worden sind, werden durch den Abzug von der Einkommensteuer nicht gemindert. Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat,".

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Vorschriften zu erlassen, nach denen die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeiträgen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden können, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder erwarten läßt, insbesondere wenn die Inlandnachfrage nach Investitionsgütern oder Bauleistungen das Angebot wesentlich übersteigt. Die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeiträgen darf nur ausgeschlossen werden

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der frühestens mit dem Tag beginnt, an dem die Bundesregierung ihren Beschluß über die Verordnung bekannt gibt, und der ein Jahr nicht übersteigen darf, angeschafft oder hergestellt werden. Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die vor Beginn dieses Zeitraums bestellt und angezahlt worden sind oder mit deren Herstellung vor Beginn dieses Zeitraums angefangen worden ist, darf jedoch die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nicht ausgeschlossen werden;

2. für bewegliche Wirtschaftsgüter und für Gebäude, die in dem in Nummer 1 bezeichneten Zeitraum bestellt werden oder mit deren Herstellung in diesem Zeitraum begonnen wird. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird.

Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundesrat nicht binnen drei Wochen, der Bundestag nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, nach denen die Einkommensteuer einschließlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen

1. um höchstens 10 vom Hundert herabgesetzt werden kann. Der Zeitraum, für den die Herabsetzung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen; er soll sich mit dem Kalenderjahr dekken. Voraussetzung ist, daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge hatte oder erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern;

2. um höchstens 10 vom Hundert erhöht werden kann. Der Zeitraum, für den die Erhöhung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen; er soll sich mit dem Kalenderjahr decken. Voraussetzung ist, daß eine Störung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder erwarten läßt, insbesondere, wenn die Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern das Angebot wesentlich übersteigt.

Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

§ 31

Steuerliche Maßnahmen der Konjunkturpolitik — Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 449), geändert durch das Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1350, 1354), bleibt wie folgt geändert:

1. Hinter § 19 bleibt der folgende § 19c eingefügt:

„§ 19c

Herabsetzung oder Erhöhung der Körperschaftsteuer

Wird die Einkommensteuer auf Grund der Ermächtigung des § 51 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes herabgesetzt oder erhöht, so ermäßigt sich die Körperschaftsteuer entsprechend."

2. In § 23a Abs. 1 Nr. 2 werden die folgenden Buchstaben i und k angefügt:

„i) über die Herabsetzung oder Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 19c,

k) nach denen bei Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen und bei Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Antrag ein Abzug von der Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen werden kann. Die Vorschriften des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe s des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend."

§ 32

Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 25. Mai 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 458) bleibt wie folgt geändert:

1. § 19 bleibt wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die Anpassung kann auch noch in dem auf diesen Erhebungszeitraum folgenden Erhebungszeitraum vorgenommen werden; in diesem Fall ist bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen der nachgeforderte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten. Hat das Finanzamt wegen einer voraussichtlichen Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieben die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der Steuer angepaßt, die für den laufenden oder vorangegangenen Veranlagungszeitraum voraussichtlich zu erwarten ist, so hat es gleichzeitig für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festzusetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden oder vorangegangenen Erhebungszeitraum ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlung nach den Sätzen 1 und 2 gebunden."

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „3" durch die Zahl „5" ersetzt.

2. In § 20 Abs. 2 werden die Worte „im Erhebungszeitraum fällig gewordenen" durch die Worte „im Erhebungszeitraum und nach § 19 Abs. 3 Satz 2 nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig gewordenen" ersetzt.

§ 33

Mobilisierungs- und Liquiditätspapiere für die Offenmarktpolitik

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 745), zuletzt geändert durch die Artikel 2 des Zweiten Gesetzes über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 12. Mai 1966 (Bundesgesetzblatt II S. 245), bleibt wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund als Schuldner der der Deutschen Bundesbank nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens zustehenden Ausgleichsforderung hat der Bank auf Verlangen Schatzwechsel oder unverzinsliche Schatzanweisungen in einer Stückelung und Ausstattung nach deren Wahl (Mobilisierungspapiere) bis zum Nennbetrag der Ausgleichsforderung auszuhändigen."

2. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Ausgabe von Liquiditätspapieren

(1) Sind die Mobilisierungspapiere durch die Deutsche Bundesbank bis zum Nennbetrag der Ausgleichsforderung in Umlauf gebracht worden, so hat der Bund der Bank auf Verlangen Schatzwechsel oder unverzinsliche Schatzanweisungen in einer Stückelung und Ausstattung nach deren Wahl (Liquiditätspapiere) bis zum Höchstbetrag von 15 Milliarden Deutsche Mark auszuhändigen.

(2) Der Nennbetrag der begebenen Liquiditätspapiere ist von der Deutschen Bundesbank auf einem besonderen Konto zu verbuchen. Der Betrag auf dem Sonderkonto darf nur zur Einlösung fälliger oder von der Bundesbank vor Verfall zurückgekaufter Liquiditätspapiere verwendet werden.

(3) § 42 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten sinngemäß."

§ 34

Anlageverpflichtungen für die Träger der Rentenversicherungen und die Bundesanstalt für Arbeit

(1) In der Reichsversicherungsordnung wird nach § 27f folgender § 27g eingefügt:

„§ 27g

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, durch Rechtsverordnungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, für die Dauer eines Jahres zu bestimmen, daß die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter Mittel im Sinne des § 25 Abs. 1 bis höchstens 60 vom Hundert der durchschnittlichen Monatsausgabe im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr in Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren (§§ 42, 42a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank) anzulegen haben, wenn die Deutsche Bundesbank dies zur Wahrung der Währungsstabilität vorschlägt. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung kann um ein Jahr verlängert werden. Rechtsverordnungen auf Grund dieses Absatzes sind unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag mitzuteilen. Sie sind unverzüglich aufzuheben, wenn es der Bundestag binnen sechs Wochen nach ihrer Verkündung verlangt.

(2) Durch die Maßnahmen nach Absatz 1 darf die Zahlungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht beeinträchtigt werden. Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, Mobilisierungs- und Liquiditätspapiere vor Fälligkeit zurückzunehmen, soweit die darin angelegten Mittel zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit benötigt werden."

(2) Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG in der Fassung vom 3. April 1957 [Bundesgesetzblatt I S. 321]), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz zur AVAVG vom 10. März 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 266), wird wie folgt ergänzt:

a) In § 166 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit durch Rechtsverordnung für die Dauer eines Jahres zu bestimmen, daß die Bundesanstalt ihre Rücklagen bis zu einem Drittel in Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren (§§ 42, 42a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank) anzulegen hat, wenn die Deutsche Bundesbank dies zur Wahrung der Währungsstabilität vorschlägt. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung kann um ein Jahr verlängert werden. Rechtsverordnungen auf Grund von Satz 1 und 2 sind unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Bundestag mitzuteilen. Sie sind unverzüglich aufzuheben, wenn es der Bundestag binnen sechs Wochen nach ihrer Verkündung verlangt. Durch die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 darf die Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt nicht beeinträchtigt werden. Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, Mobilisierungs- und Liquiditätspapiere vor Fälligkeit zurückzunehmen, soweit die darin angelegten Mittel zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit benötigt werden."

b) In § 209 Abs. 1 wird hinter der Zahl „164" eingefügt:

„166 Abs. 3".

Teil III:

Sachverständigenrat

§ 35

Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung

Das Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14. August 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 685), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 8. November 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 633) und geändert durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 582), wird in ein „Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung" umbenannt und wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Zur periodischen Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und zur Erleichterung der Urteilsbildung bei allen wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitisch verantwortlichen Instanzen sowie in der Öffentlichkeit wird ein Rat von unabhängigen Sachverständigen gebildet."

2. § 1 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Sachverständigenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die über besondere wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und entsprechende Erfahrungen verfügen. Mindestens zwei Mitglieder sollten im Bereich der Umweltökonomie besonders ausgewiesen sein."

3. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Der Sachverständigenrat soll in seinen Gutachten die jeweilige gesamtwirtschaftliche Lage und deren absehbare Entwicklung sowie die Belastung der Umwelt anhand zentraler Indikatoren und deren voraussichtliche Entwicklung darstellen. Dabei soll er untersuchen, wie die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zu stabilisieren, der ökologische Umbau der Wirtschaft voranzubringen und das regionale Wirtschaftsgefälle zu vermindern ist. Zu zeigen ist, wie möglichst gleichzeitig Erwerbsarbeit für alle, Stabilität des Preisniveaus, außenwirtschaftliches Gleichgewicht und eine gleichmäßigere Einkommens- und Vermögensverteilung gewährleistet sowie die ökologischen Grundlagen des Wirtschaftens bewahrt oder (ökologi-

sches Gleichgewicht) wiederhergestellt werden können. Insbesondere sollen die Ursachen von aktuellen und möglichen Spannungen zwischen der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, dem gesamtwirtschaftlichen Angebot und der Umwelt aufgezeigt werden, welche die in Satz 2 genannten Ziele gefährden. Ferner soll der Sachverständigenrat über die quantifizierbaren volkswirtschaftlichen Kosten der Umweltzerstörung und der Arbeitslosigkeit berichten. Er soll auch die Verteilung der Einkommen und Vermögen, insbesondere Armut und Reichtum untersuchen und geeignete Instrumente zur Bekämpfung von Armut sowie zur Herstellung größerer Verteilungsgerechtigkeit aufzeigen. Bei den Untersuchungen sollen jeweils verschiedene Annahmen zugrunde gelegt und deren unterschiedliche Wirkungen dargestellt und beurteilt werden. Der Sachverständigenrat soll Fehlentwicklungen aufzeigen, jedoch keine Empfehlungen für bestimmte wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen aussprechen."

4. § 3a wird eingefügt, der folgende Fassung erhält:

„§ 3a

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung wird vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, eingerichtet mit Erlaß des Bundesministers des Innern vom 28. Dezember 1971 (GMBl. 1972, Nr. 3, Seite 27), kooperativ unterstützt, insbesondere bei der Umweltberichterstattung, der Ermittlung der ökologischen Folgekosten des Wirtschaftens und bei der Untersuchung des Wechselverhältnisses von Ökologie und Ökonomie."

5. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4

Der Sachverständigenrat kann vor Abfassung seiner Gutachten ihm geeignet erscheinende Personen, insbesondere Vertretern von Organisationen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens sowie von Umweltschutzverbänden, Gelegenheit geben, zu wesentlichen sich aus seinem Auftrag ergebenden Fragen Stellung zu nehmen."

6. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„In der Stellungnahme sind insbesondere die wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Schlußfolgerungen, die die Bundesregierung aus dem Gutachten zieht, darzulegen."

§ 36

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1990

Stratmann-Mertens
Dr. Daniels (Regensburg)
Frau Flinner
Frau Garbe
Hüser
Kleinert (Marburg)
Dr. Knabe
Frau Saibold
Frau Vennegerts
Hoss
Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

A. Grundgedanken und Inhalt des Entwurfes

1. Das Gesetz für eine ökologisch-soziale Wirtschaft (Förderung der umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung der Wirtschaft — GösW) löst das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabWG) aus dem Jahre 1967 ab. Es stellt zugleich ein übergreifendes und integrierendes grundlegendes Rahmengesetz für die allgemeine Wirtschaftspolitik, die Finanz- und Konjunkturpolitik, die Umweltpolitik und die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik von Bund und Ländern dar. Es dient vor allem der notwendigen wechselseitigen Verklammerung und Integration der verschiedenen Politikbereiche und soll kontraproduktiven Ressortpartikularismus aufbrechen. Übergreifendes Ziel ist die Ökologisierung der Wirtschaftspolitik.

Seit Anfang der 70er Jahre wird Umweltpolitik in bezug auf die Wirtschaftspolitik additiv verstanden. Beide Politikbereiche werden bei Bund, Ländern und Gemeinden kaum miteinander koordiniert. Vielfach hat die Umweltpolitik lediglich die Folgeprobleme der Wirtschaftspolitik abzuarbeiten; meist kommt dabei dem Umweltressort eine nach- und untergeordnete Stellung zu. Diese Trennung wird durch das StabWG vorgegeben. Zwischen Wirtschafts- und Umweltpolitik bestehen indessen wichtige Wirkungszusammenhänge: Umweltpolitische Ziele kommen im StabWG nicht vor — sie wurden bisher nicht als explizite Ziele der Wirtschaftspolitik angesehen. Faktisch trägt die wachstumsfixierte Wirtschaftspolitik zur Umweltbelastung bei, und aktive Umweltpolitik beeinflußt ihrerseits die Wirtschaftspolitik. Dies gilt beispielsweise seitens der Wirtschaftspolitik für die angestrebte Herstellung des EG-Binnenmarktes, für die Energiepolitik, die gravierende ökologische Folgen hat, oder für die Maßnahmen zur Lösung der Schuldenkrise der Entwicklungsländer. Auch das Nebeneinander der beiden Sachverständigenräte — des „Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung" und des „Rates der Sachverständigen für Umweltfragen" — sind Ausdruck der institutionellen Trennung trotz enger inhaltlicher Bezüge. Die Beispiele machen deutlich, daß Wirtschafts- und Umweltpolitik enger miteinander verquickt sind, als es der politisch-administrativen Aufgabenstellung entspricht. Nur ein stärkeres Gewicht der Umweltpolitik in der Wirtschaftspolitik schafft Voraussetzungen für den notwendigen ökologischen Umbau der Volkswirtschaft. Die im StabWG enthaltenen Zielsetzungen behindern derartige Bemühungen. Letztlich geht die institutionelle Trennung beider Politikbereiche auf ein enges Verständnis einer Wachstumswirtschaft zurück, die Naturressourcen als kostenlose und unbegrenzt verfügbare Gratisproduktivkraft für den Wirtschaftsprozeß ansieht und Wechselwirkungen zwischen Natur und Umwelt ausklammert. Dem korrespondiert ein Verständnis von Umweltpolitik, das lediglich selektiv, reaktiv und nachsorgend ausgerichtet ist, ohne daß der Übergang zum Vorsorgeprinzip und zur umfassenden Ökologisierung von Wirtschaft und Technik in Angriff genommen wird. Insofern zielt das GösW auf ein neues Verständnis von Wirtschaft und Natur und des Zusammenhanges beider Bereiche.

2. Das Gesetz beruht auf den folgenden vier Leitgedanken, die im folgenden erläutert und begründet werden:

(1) An die Stelle des traditionellen globalen Zieles der Förderung des Wirtschaftswachstums tritt das Ziel der umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung.

(2) Die Erfordernisse des ökologischen Umbaus der Volkswirtschaft gehen weit über isolierte Umwelt-Ressort-Politik hinaus. Der ökologische Umbau kommt jedoch nur voran, wenn das Nebeneinander und Gegeneinander der verschiedenen Politiken, insbesondere der allgemeinen Wirtschaftspolitik — aber auch anderer Politiken — und der Umweltpolitik, aufgehoben und dabei der Verbesserung der Umwelt ein zentraler Stellenwert eingeräumt wird.

(3) Die Wirtschafts-, Konjunktur- und Finanzpolitik der Gebietskörperschaften ist mit einer neuen mittelfristig und strukturell ausgerichteten konjunkturpolitischen Konzeption beschäftigungswirksamer zu gestalten.

(4) An die Stelle kurzfristiger, meist reaktiver Politik müssen mittelfristig Rahmenpläne für die öffentlichen Finanzen, die öffentlichen Investitionen, den Arbeitsmarkt und die Umwelt treten, in denen Ziele und Instrumente festgehalten und aufeinander abgestimmt werden.

3. Die Neufassung der Ziele des Gesetzes läßt sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

— Die gesamtwirtschaftlichen Ziele, die für das Handeln der Gebietskörperschaften maßgeblich sein sollen, werden gegenüber dem „magischen Viereck" des StabWG wesentlich verändert:

Auf der Grundlage eines neuen Zielkatalogs sollen folgende Ziele verfolgt werden:

— Das Ziel „angemessenes und stetiges Wirtschaftswachstum" entfällt. An die Stelle tritt das Ziel, die ökologischen Grundlagen des Wirtschaftens zu bewahren oder wiederherzustellen (Ökologisches Gleichgewicht). Dieses Ziel soll im Rahmen des ökologischen Umbaus insbesondere mit Schadstoffreduktionsplänen realisiert werden, die die Bundesregierung aufzustellen hat.

— Allen Erwerbspersonen, die Erwerbsarbeit suchen, soll diese bei gleicher Teilhabe von Frauen und Männern angeboten werden.

— Die Wirtschafts- und Finanzpolitik muß die Stabilisierung des Preisniveaus anstreben.

— Sie muß außenwirtschaftliches Gleichgewicht ermöglichen und

— zu einer gleichmäßigeren Einkommens- und Vermögensverteilung beitragen.

Darüber hinaus ist das Ziel „Abbau des regionalen Wirtschaftsgefälles" zu beachten, insbesondere im Falle der Vereinigung der beiden deutschen Staaten.

Die Verpflichtung der Wirtschaftspolitik auf den „Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung" entfällt. Neben dem Marktmechanismus sollen auch andere, bereits existierende Steuerungsebenen — etwa staatliche und gesellschaftliche Steuerung — Berücksichtigung finden.

Die bisherige Bezugnahme auf die Modellfiktion eines praktisch nie erreichten „gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts" entfällt. Umweltschutz wird als integraler Bestandteil aller anderen Politiken des Bundes und der Länder und damit nicht länger als isolierte Ressortpolitik betrachtet.

— Die Berichterstattungspflichten der Bundesregierung werden erweitert; der Jahreswirtschaftsbericht wird zu einem Jahreswirtschafts- und -umweltbericht erweitert, der u. a. einen Umweltbericht, einen Arbeitsmarktbericht, einen Bericht zu den ökologischen Folgekosten des Wirtschaftens sowie einen Armuts- und Reichtumsbericht enthält.

— Die Verbindlichkeit des Gesetzes für die Bundesregierung wird gegenüber dem StabWG erhöht; das Gesetz verpflichtet die Bundesregierung dazu, kurz- und mittelfristige Ziele aufzustellen und bei einer Zielverfehlung zu handeln.

— Es wird eine bessere Verzahnung der Geld- und Währungspolitik der Deutschen Bundesbank mit der Wirtschaftspolitik angestrebt.

— Die mittelfristige Finanzplanung der Gebietskörperschaften wird durch einen neu einzurichtenden Finanzplanungsrat koordiniert und integriert. Die mittelfristige Finanzplanung, die mittelfristigen Investitionsprogramme und die Maßnahmen der Konjunkturpolitik sind auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen. Dabei kommt dem Umweltbundesamt eine zentrale Rolle zu.

— Die Bundesregierung legt einen mittelfristigen Rahmenplan für den Arbeitsmarkt vor, in dem die Ziele und Instrumente der Arbeitsmarkt-, Beschäftigungs- und Arbeitszeitpolitik zusammengefaßt werden.

— Die Bundesregierung stellt einen mittelfristigen ökologischen Rahmenplan auf, der die Ziele und Instrumente für den ökologischen Umbau der Volkswirtschaft festlegt und insbesondere Schadstoffreduktionspläne für ökologische Leitindikatoren beinhaltet. Zur Sicherung gegen Klimagefahren wird ein Langfrist-Plan zur Reduktion aller Emissionen, die die Erdatmosphäre beeinträchtigen, insbesondere des Kohlendioxids, aufgestellt.

— Die Konjunkturpolitik wendet sich von der Konzeption kurzfristiger antizyklischer Globalsteuerung ab und orientiert sich am Ziel der mittelfristigen Verstetigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bei Beachtung der Ziele des ökologischen Umbaus. Die Verstetigung der Ausgabe- und Einnahmenentwicklung der Gebietskörperschaften, namentlich der Gemeinden, soll vor allem durch die Hinnahme konjunkturbedingter Budgetdefizite sowie durch eine revitalisierte Konjunkturausgleichsrücklage erreicht werden, die aus den an die Bundesregierung abgeführten Gewinnen der Bundesbank gespeist wird.

— Kommt es zu konjunkturbedingten Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage, so erhalten Länder und Gemeinden einen Anteil von zwei Dritteln. Den Gemeinden werden vom Bund bzw. aus der Konjunkturausgleichsrücklage die durch Arbeitslosigkeit bedingten Sozialhilfeausgaben ersetzt.

— Das Ziel des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts wird als Leistungsbilanzgleichgewicht definiert. Bei einer dauerhaften Zielverfehlung ist ein mittelfristiger Rahmenplan aufzustellen.

— An die Stelle der „Konzertierten Aktion" tritt ein Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß, der dem Wirtschafts- und Sozialausschuß im EWG-Vertrag nachgebildet ist, mit Beratungs- und Initiativrechten.

— Der Sachverständigenrat wird umbenannt in „Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung" und vergrößert; er hat — in Kooperation mit dem Rat der Sachverständigen für Umweltfragen — auch die ökologische Entwicklung zu begutachten und Folgekostenberichte, d. h. regelmäßige Berichte zur Entwicklung der ökologischen Folgekosten des Wirtschaftens, zu erstellen.

Abschied vom Wachstumsziel

4. Das StabWG mit dem Ziel eines „stetigen und angemessenem Wachstums" ist Relikt einer Phase globalen und undifferenzierten Wachstumsdenkens in der Wirtschaftspolitik. Wirtschaftswachstum galt in den 60er Jahren unbestritten als allseits konsensfähiges Ziel, das insbesondere dem Erreichen eines hohen Beschäftigungsstandes und der Entschärfung der Konflikte bei der Einkommensverteilung dienen sollte. Wirtschaftswachstum galt als Indikator der Steigerung des gesellschaftlichen „Wohlstandes" bzw. der allgemeinen „Wohlfahrt", wobei meist der materielle Lebensstandard im Vordergrund stand. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des StabWG waren Umweltprobleme jedoch noch kein Thema öffentlicher Auseinandersetzungen.

Wenn Wirtschaftswachstum, also die Steigerung des realen Bruttosozialproduktes (BSP) je Einwohner, ein korrekter Indikator der Wohlfahrt der Gesellschaft wäre, hätte niemand Anlaß, das Wachstumsziel als hochrangiges Ziel der Wirtschaftspolitik zu beanstanden. Indessen gilt es innerhalb der Wirtschaftswissen-

schaften mittlerweile als international anerkannt, daß das Wirtschaftswachstum, so wie es in den Systemen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt wird, kein Indikator des Wohlstands oder der Wohlfahrt der Gesellschaft ist und daß auch keine Korrelation zwischen beiden Größen besteht. Es bestehen starke Zweifel, ob überhaupt eine eindimensionale, preisbewertete Wohlstandsmessung einer Volkswirtschaft möglich ist, zumal der Begriff des Wohlstands nicht definiert ist. Schließlich geht Wohlstand oder Wohlfahrt weit über die Versorgung der Bevölkerung mit materiellen, qualitativ nicht differenzierten Gütern hinaus. Die Wirtschaftspolitik bedarf folglich anderer Erfolgsmaßstäbe und -indikatoren, an denen sie sich orientieren kann.

Das Bruttosozialprodukt — und damit auch dessen Zuwachsrate, das „Wirtschaftswachstum" — faßt die Güter- und Dienstleistungsproduktion eines Jahres (nach Abzug der Vorleistungen) über deren Preisbewertung zusammen. Aus dieser gesamtwirtschaftlichen Nettoproduktionsgröße wird dann das dabei entstehende Volkseinkommen abgeleitet (Nettosozialprodukt zu Faktorkosten), das zur Verteilung verfügbar ist. Dieses marktpreisbezogene Meßkonzept erfaßt vorrangig jene Produktion, die unabhängig von ihrer Qualität und den damit verbundenen Umweltbelastungen auf Märkten Erlöse erzielt. Das BSP kann nicht als Indikator der wirtschaftlichen Leistung einer Volkswirtschaft betrachtet werden: Leistung durch Hausarbeit und andere informelle Arbeit ohne Erzielung von Erwerbseinkünften wird nicht oder widersprüchlich erfaßt. Alle Aktivitäten, die monetär entgolten werden — und nur diese — gelten demnach als erfaßte Leistung, auch wenn sie auf Raubbau an der Natur und am menschlichen Arbeitsvermögen beruht. Produktionsleistungen des Staates zur Reparatur ökologischer Schäden hingegen werden als Beitrag zum Sozialprodukt — hilfsweise bewertet mit Herstellungskosten — erfaßt. Bei Konstanz aller anderen Produktionsbeiträge steigt also das Sozialprodukt, wenn diese öffentlichen Reparaturkosten zunehmen. Ein Leistungsbegriff, der die natürlichen Grundlagen des Lebens und Wirtschaftens außer acht läßt, ist wissenschaftlich und politisch nicht haltbar. Kurzum: Der zugrundeliegende Produktions- und Leistungsbegriff umfaßt alle Aktivitäten, durch die monetäre Erwerbseinkünfte entstehen, und beschränkt sich auf diese.

Das BSP bzw. das Wirtschaftswachstum wird insbesondere zu internationalen Wirtschaftsvergleichen herangezogen, weil sie als Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten. Auch hier wird die Aussagefähigkeit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen überschätzt. Wenn ein Land sein Sozialprodukt auf Kosten der Natur oder des menschlichen Arbeitsvermögens stärker steigert als ein anderes, das umweltschonender und sozialverträglicher produziert, wird eine Produktionssteigerung gemessen, die teilweise auf Umweltbelastung oder -zerstörung beruht. Ohne Berücksichtigung der Natur läßt sich indessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht messen. Wer es dennoch tut, wird Opfer gefährlicher Trugschlüsse. Was für die Kritik am BSP im nationalen Maßstab gilt, gilt auch für internationale Vergleiche. Wer dennoch unverdrossen die qualitativ indifferente Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für internationale Vergleiche verwendet, mag dies in der Hoffnung darauf tun, daß die Umweltschädigungen nur marginaler Art seien. Angesichts drohender globaler ökologischer Katastrophen kann kein Zweifel bestehen, daß dies nicht zutrifft.

5. Neben der Tatsache, daß das BSP kein allgemeines Wohlfahrtsmaß ist, sind es die folgenden Gründe, die einen Abschied vom Wachstumsziel erforderlich machen:

— In den Marktpreisen und damit im BSP wird der Naturverbrauch systematisch unterbewertet. Der Verbrauch an nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen wird nicht sichtbar gemacht. In dem Maße, wie die Naturbelastung immer prekärer wird, jedoch deren Kosten nicht oder nur unzulänglich in Form von Reparaturkosten in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einbezogen werden (können), kann das BSP auch immer weniger als Indikator der „Wirtschaftsleistung" angesehen werden.

— Ein immer größer werdender Teil des BSP dient lediglich der Reparatur zuvor eingetretener Schädigungen an Menschen und Umwelt (sog. defensive Ausgaben). Diese Ausgaben, die lediglich der Kompensation von Schädigungen dienen, wachsen schneller als das BSP.

— Im BSP wird weder die Qualität der Produkte und Dienstleistungen noch die Qualität der Arbeit abgebildet. Wirtschaftswachstum kann mit entsprechenden Qualitätsverschlechterungen verbunden sein. Schließlich wird auch eine Vergrößerung der Freizeit, Ausdruck größerer Lebensqualität, nicht im BSP abgebildet. Informelle gesellschaftliche Arbeit wie Hausarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeiten, die nicht monetär entgolten werden, sind nicht im BSP erfaßt und können somit nicht als „Leistung" verbucht werden.

— Die Einkommensverteilung wird in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nur unzureichend erfaßt. Auskünfte über die Gewinnentwicklung sind unzulänglich. Die Verteilung des Vermögens (Geld- und Produktivvermögen) ist überhaupt nicht enthalten. Zwar ermöglicht höheres Wirtschaftswachstum prinzipiell größere Umverteilungsspielräume; wenn jedoch keine wirksamen Institutionen der Einkommensumverteilung vorhanden sind, kann Wirtschaftswachstum mit materieller Schlechterstellung relevanter Bevölkerungsteile einhergehen. Dies gilt in der Bundesrepublik Deutschland seit Mitte der 70er Jahre insbesondere für die von Arbeitslosigkeit betroffene Bevölkerung.

Bislang ist es der Wirtschaftsforschung und der amtlichen Statistik nicht gelungen, die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung so zu revidieren, daß ein allseits akzeptables Netto-Wohlfahrtsmaß konstruiert werden kann. Ein derartiges Maß dürfte auch methodisch fragwürdig sein. Daher darf die Aussagekraft des BSP nicht überbewertet werden. In der Öffentlichkeit und seitens der Wirtschaftspolitik wird die Wachstumsrate des Sozialproduktes wie eine „magische" Zahl für allseitigen Wohlstand behandelt und damit enorm über-

schätzt. Andere Indikatoren sozialer und ökologischer Art sind genauso wichtig. Notwendig wären daher ergänzende Rechnungen, die Aussagen über die Struktur des BSP gestatten, über die ökologischen und sozialen Folgekosten, soweit sie in das BSP eingehen, und jene Folgekosten, die nicht in das BSP eingehen und der Um- und Nachwelt angelastet werden. Derartige Rechnungen, wie sie vom Statistischen Bundesamt mit der Arbeit an der umweltökonomischen Gesamtrechnung begonnen wurden, könnten die Aussagekraft des BSP relativieren und zugleich steigern.

6. Dennoch ist die Berechnung des BSP durch die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung weiterhin unverzichtbar. In einer überwiegend auf marktwirtschaftlicher Produktion beruhenden Geldwirtschaft ist das BSP ein wichtiger Indikator zur Bewertung der Wirtschaftsprozesse. Nur darf das BSP nicht in den Rang eines übergeordneten gesamtwirtschaftlichen Ziels erhoben werden. Statt dessen sollte eine umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung angestrebt werden, die andere Meß- und Erfolgsindikatoren erfordert, insbesondere ökologische Leitindikatoren für Umweltqualitätsstandards und Kennziffern für die rationelle Nutzung knapper natürlicher Ressourcen. Derartige Erfolgsindikatoren werden in Zukunft immer wichtiger für die Bewertung volkswirtschaftlicher Prozesse. Getrennte Maßstäbe für „rein ökonomische" Vorgänge einerseits und die Umwelt andererseits zementieren eine naturblinde Betrachtung der Wirtschaft. Im Kern geht es darum, die gegenwärtige Übernutzung der natürlichen Ressourcen der Welt — zu der die Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich beiträgt — zu vermindern, damit zukünftig eine gleichberechtigte Entwicklung aller Bewohner der Welt ermöglicht wird.

Dasjenige BSP, das sich bei dieser umwelt- und sozialverträglichen Wirtschaftsform, die eine „dauerhafte Entwicklung" (vgl. den Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen) sichert, am Ende eines Jahres errechnet, ist nur das statistische Resultat der vorausgegangenen Produktion, aber keine übergeordnete Zielgröße. Auch ökologisch gesehen geht es also nicht um das Anstreben von „Null-Wachstum" oder „Minus-Wachstum", sondern um die Durchsetzung anderer Erfolgsindikatoren der Wirtschaftspolitik im Dienste einer sozial und ökologisch verträglichen Entwicklung der Wirtschaft. Wirtschaftswachstum kann also mit dem neuen Katalog der gesamtwirtschaftlichen Ziele durchaus vereinbar sein, wenn es umweltverträglich ist. Vereinbarkeit heißt jedoch nicht, daß es eine wirtschaftspolitische Zielgröße darstellt. Entscheidend sind die Ziele, die in einer Volkswirtschaft für das selektive Wachstum und das selektive Schrumpfen maßgeblich sind.

Was als umweltverträglich einzustufen ist, läßt sich nach dem heutigen Stand der ökologischen Forschung selten definitiv und objektiv feststellen. Vielfach muß bereits gehandelt werden, wenn noch keine definitiven wissenschaftlichen Kenntnisse vorliegen. Daher müssen politische Umweltqualitätsstandards festgelegt werden. Eine bloße Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Schadstoffemissionen oder Ressourcenverbrauch wäre in vielen Bereichen ein vollkommen unzulänglicher Maßstab für Umweltverträglichkeit. In einigen Bereichen ist die Umweltbelastung bereits so stark angestiegen, daß nur ein rascher Emissionsstopp als umweltverträglich zu bezeichnen wäre (z. B. die Produktion von FCKW). In anderen Bereichen kommt es auf die möglichst kräftige Schadstoffreduktion bzw. die möglichst große Einsparung des Verbrauchs natürlicher Ressourcen an. Zu diesem Zweck müssen ökologische Rahmenpläne mit Reduktionszielen und geeigneten Instrumenten zu deren Verwirklichung aufgestellt werden. Die bloße kosmetische Forderung nach umweltverträglichem Wirtschaften (oder umweltverträglichem Wirtschaftswachstum) wäre — ebenso wie die isolierte Einfügung des Umweltzieles ins Grundgesetz — eine unverbindliche Leerformel, die zur umfassenden Ökologisierung der Wirtschaftspolitik nicht geeignet wäre. In gleicher Weise gilt dies für eine eventuelle Neuinterpretation des „angemessenen" Wirtschaftswachstums im StabWG. Auch dies wäre nur eine kosmetische Operation, die zudem vernachlässigt, daß der Gesetzgeber bei der Abfassung des StabWG bei der Einfügung des Attributes „angemessen" keinerlei ökologische Absichten hegte. Bei Inkrafttreten des StabWG galt inflationsfreies Wirtschaftswachstum als „angemessen". Nur eine konkrete und nachprüfbare Neudefinition der gesamtwirtschaftlichen Ziele unter Einfluß ökologischer Reduktionsziele kann zu einer besseren Berücksichtigung umweltpolitischer Belange führen. Insofern ist der Zielkatalog in § 1 des GösW in engem Zusammenhang mit dem in § 9 dargestellten ökologischen Rahmenplan zu sehen.

7. Das Wachstumsziel sollte auch nicht durch die mißverständliche Formel vom „qualitativen Wachstum" konserviert werden. Dieser Begriff wurde in der Vergangenheit sehr unterschiedlich interpretiert. Meist wird damit ein umweltverträglicher Zuwachs des Sozialproduktes gemeint. Gleichwohl wird dabei am Wirtschaftswachstum als Zielgröße festgehalten. Mithin gelten die angeführten Einwände auch für diese Formel.

Wirtschaftswachstum als gesamtwirtschaftliche Zielgröße kann auch deshalb nicht aus sich heraus als legitimiert gelten, weil es dem Erreichen von Beschäftigungszielen diene. Zum einen dürfen Beschäftigungsziele nicht auf Kosten der Umwelt erreicht werden. Ferner wird verkannt, daß manche Umweltziele nur durch sektorale Schrumpfprozesse mit Arbeitsplatzverlusten erreicht werden können. In diesem Fall verlangt die Zielsetzung des Gesetzes eine kompensatorische Beschäftigungspolitik. Nicht globales, sondern selektives Wirtschaftswachstum in ökologisch wichtigen oder wenigstens unbedenklichen Bereichen kann und sollte indessen zur Arbeitsplatzschaffung beitragen. Zweitens können Beschäftigungsziele nicht allein durch globales oder selektives Wirtschaftswachstum erreicht werden, sondern auch durch andere Instrumente: insbesondere durch Arbeitszeitverkürzungen der verschiedensten Art und durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Der Abschied vom umweltindifferenten Wachstumsziel zieht keineswegs einen Bedeutungsverlust des Beschäftigungszieles nach sich.

Der ökologische Rahmenplan

8. Um die Umweltverträglichkeit der wirtschaftlichen Entwicklung sicherzustellen, bedarf es im Zuge des ökologischen Umbaus der Volkswirtschaft der Festlegung operationaler Umweltqualitätsziele. Diese mittelfristigen Umweltqualitätsziele und die notwendigen Instrumente zur Reduktion von Schadstoffen, Ressourcen- und Naturverbrauch werden im ökologischen Rahmenplan der Bundesregierung zusammengefaßt. Dieser hat alle Politikbereiche zu berücksichtigen und ist für alle Politiken des Bundes verbindlich.

Grundlage des Rahmenplans sind ökologische Leitindikatoren, die analog zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung regelmäßig mit gesicherten Methoden, die Vergleichbarkeit gestatten, zu erheben und möglichst Jahr für Jahr zu aktualisieren sind. Diese ökologischen Leitindikatoren sollten sich auf Emissionen und Immissionen für die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden beziehen; hinzu kommen Effizienzkennziffern für den rationellen Umgang mit wertvollen knappen Naturressourcen. Voraussetzung für die Aufstellung derartiger Indikatoren ist die deutliche Verbesserung der Umweltstatistik, wie sie auch vom Rat der Sachverständigen für Umweltfragen bereits seit längerem angemahnt wird. Derartige Leitindikatoren können natürlich nicht die Vielzahl ökologischer Einzelindikatoren ersetzen, die für die umweltpolitische Fachplanung notwendig sind. Eine Aggregation der ökologischen Leitindikatoren zu einem einzigen Belastungsindikator wäre zwar wünschenswert, scheitert jedoch an den unlösbaren methodischen Problemen der Gewichtung der Einzelindikatoren sowie an monetären Bewertungsproblemen. Im ökologischen Rahmenplan sollten zwar die verschiedenen umweltpolitischen Instrumente genannt werden, mit denen die Bundesregierung die Umweltqualitätsziele erreichen will, jedoch wird im GösW auf die rechtliche Fixierung der einzelnen Instrumente verzichtet. Die Regelung erfolgt im Rahmen der Umweltgesetzgebung.

Verteilungsziele

9. Schon bei der Verabschiedung des StabWG wurde gefordert, das Ziel einer ausgewogeneren Einkommensverteilung in das Bündel gesamtwirtschaftlicher Ziele aufzunehmen. Die wirtschaftliche Entwicklung seit 1967 hat die Dringlichkeit der Aufnahme dieses Zieles, das im übrigen faktisch stets eine große Rolle in der Wirtschaftspolitik gespielt hat, voll bestätigt. Seither ist die Einkommensverteilung wesentlich ungleicher geworden, insbesondere seit Anfang der 80er Jahre, als die Wirtschaftspolitik die Angebotsorientierung in den Mittelpunkt rückte und sich programmatisch und faktisch für eine vorrangige Steigerung der Gewinn- und Vermögenseinkommen engagiert hat. Aber auch schon in den 70er Jahren war die Aufkündigung der „Konzertierten Aktion" durch die Gewerkschaften Ausdruck der einseitigen verteilungspolitischen Instrumentalisierung der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik zu Lasten der Lohnpolitik. Die Dringlichkeit der Aufnahme des Verteilungszieles wird besonders deutlich durch die im Zuge der Verfestigung der Massenerwerbslosigkeit entstandene Armut. Das Ziel einer gleichmäßigeren Einkommens- und Vermögensverteilung ist nicht irgendein gesamtwirtschaftliches Ziel unter vielen möglichen anderen. Es hat faktisch in der Wirtschafts- und Finanzpolitik einen sehr hohen Stellenwert, denn es beeinflußt maßgeblich die Lebenslage vieler Schichten der Bevölkerung. Von einer einkommenspolitischen Neutralität der Regierung konnte seit der Währungsreform 1948 nie und kann auch derzeit nicht die Rede sein. Wirtschaftspolitik impliziert stets Verteilungswirkungen. Indessen kommt es darauf an, mehr Transparenz über die Einkommens- und Vermögensverteilung herzustellen und entsprechende Bewertungs- und Handlungskriterien begründet darzulegen.

10. Armutsbekämpfung als vorrangiges verteilungspolitisches Ziel ist ein aus der Achtung der Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes unmittelbar folgendes Gebot. Sie entspricht auch dem Sozialstaatsprinzip. Ein Leben in Menschenwürde ist nur möglich, wenn Armut beseitigt ist. Die Beseitigung von Armut gehört zu den elementaren Legitimationsgrundlagen einer jeden Wirtschaftsordnung. Armutsbekämpfung kann damit als eines der hochrangigsten Ziele eines jeden Gemeinwesens angesehen werden. Dies gilt um so mehr für eine insgesamt sehr reiche Gesellschaft wie die der Bundesrepublik Deutschland. Was für die Zielsetzung etwa der Entwicklungspolitik gilt oder gelten sollte, muß erst recht für die Wirtschaftspolitik in diesem Lande gelten.

Über das Ziel der Beseitigung von Armut hinaus ist es zweifellos schwierig, operationale Maßstäbe für Verteilungsgerechtigkeit zu definieren. Diese Schwierigkeit gilt jedoch auch für viele andere operational schwer bestimmbare Rechtsbegriffe. Dies darf die Wirtschaftspolitik jedoch nicht aus der Pflicht entlassen, verteilungspolitische Ziele anzustreben und offen zu formulieren. Um so mehr gilt dies Erfordernis, als sich die Bundesrepublik Deutschland zu einer Wirtschaftsordnung mit einem beträchtlichen Umfang der Staatstätigkeit entwickelt hat, in der der Staat auf vielfältige Weise in die Einkommensverteilung eingreift und diese neben der Tarifpolitik maßgeblich bestimmt. Hier ist vor allem die Steuerpolitik angesprochen, aber auch die Ausgabenpolitik, die zu einem großen Teil auf finanziellen Transfers an private Haushalte und Unternehmen beruht.

Im GösW werden operationalisierte verteilungspolitische Maßstäbe nicht festgelegt. Die Politik hat vielmehr die Maßnahmen zur Herstellung einer gleichmäßigeren Einkommens- und Vermögensverteilung auszuweisen. Neben der Gewährleistung von existenzsichernden Einkommen für alle, wodurch Armut beseitigt würde, sollten als Kriterien die Überwindung der Einkommensdiskriminierung von Frauen sowie die Realisierung des Prinzips „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit" in allen Regionen des Staatsgebietes beachtet werden.

Ordnungspolitik

11. Das bisher geltende StabWG grenzte die Maßnahmen der Wirtschafts- und Finanzpolitik auf den „Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung" (§ 1 StabWG) ein. Damit wollte der Gesetzgeber eine ordnungspolitische Grundentscheidung treffen; in dem dadurch abgesteckten Rahmen sollte sich die durch das StabWG geschaffene Möglichkeit zur „Globalsteuerung" der Wirtschaft bewegen. Im GösW wurde diese Festlegung des Ordnungsrahmens der Volkswirtschaft aus den folgenden Gründen vermieden:

— Faktisch ist das real existierende Wirtschaftssystem in der Bundesrepublik Deutschland keine reine marktwirtschaftliche Ordnung, in dem Angebot und Nachfrage über Märkte mit einer Preisbildung nach dem Modell der vollkommenen Konkurrenz miteinander koordiniert werden. Faktisch handelt es sich um eine gemischte Wirtschaft, in der ein privatwirtschaftlicher Marktsektor und ein beträchtlicher öffentlicher und gemeinwirtschaftlicher Sektor nebeneinander koexistieren und aufeinander bezogen sind. Die Marktwirtschaft als anzustrebende Ordnungsform festzuschreiben, liefe letztlich auf eine Vernachlässigung des öffentlichen Sektors und der Produktion öffentlicher Güter sowie weiterer Produktionsformen — etwa im Rahmen der Gemein- und Selbstverwaltungswirtschaft — hinaus.

— Die Begriffe „Marktwirtschaft" und „Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung" sind außerordentlich unbestimmt. Märkte — verstanden als Zentrum der Koordinierung von Angebot und Nachfrage — sind per se weder volkswirtschaftlich positiv noch negativ zu beurteilen. Entscheidend sind vielmehr die Marktformen, der Wettbewerb und die Marktergebnisse. In vielen Bereichen existieren in der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland vermachtete Märkte, die gar nicht oder nur sehr schlecht funktionsfähig sind. Die ungebremste und teilweise staatlich geförderte Unternehmenskonzentration hat zu einer gefährlichen Zusammenballung wirtschaftlicher und politischer Macht geführt und den Wettbewerb ausgehöhlt.

— Hinzu kommt, daß in vielen Bereichen marktwirtschaftliche Mechanismen — selbst wenn intensiver Wettbewerb existieren würde — allein nicht ausreichen, weil hierdurch schwerwiegende Fehlentwicklungen eintreten würden. Ein wichtiges Beispiel hierfür sind die Arbeitsmärkte. Hier stellt das Tarifrecht eine gesetzlich garantierte Einschränkung der Marktmechanismen dar. Denn ein individueller Nachfrager nach einem Beschäftigungsverhältnis würde ohne tarifrechtlichen Schutz in völlige Abhängigkeit der Arbeitsplatzanbieter geraten. Deshalb zielt das Tarifrecht auf die Sicherung von „Mindestlöhnen", von denen lediglich individuell nach oben abgewichen werden darf (Günstigkeitsprinzip). Weitere Beispiele für eine ergebnisorientierte Einschränkung und Regulierung der Marktmechanismen sind: die Energiewirtschaft, die Landwirtschaft, die Stahlindustrie, die pharmazeutische Industrie, die Rüstungsindustrie oder der Wohnungsbau. In vielen Bereichen existieren mithin politisch gesteuerte und geregelte Märkte.

— Ein großer Teil der wirtschafts-, konjunktur-, sozial- und umweltpolitischen Probleme resultiert aus dem Versagen von Märkten. Es wäre daher paradox, dieses Versagen durch Marktmechanismen oder sog. „marktkonforme" Instrumente — die freilich gar nicht präzise definierbar sind — heilen zu wollen. Daher muß ein großer Teil der staatlichen Wirtschaftspolitik aktiv gestaltend in die Märkte intervenieren, damit sowohl effiziente wie auch umwelt- und sozialverträgliche Ergebnisse erzielt werden. Insbesondere bei der Produktion öffentlicher Güter, deren Angebot für die Lebensqualität zunehmend wichtiger wird, sind die Bedingungen für die Funktionsfähigkeit von Märkten nicht gegeben.

12. Dem GösW liegt die Vorstellung einer Wirtschaftsordnung zugrunde, die auf einem Mix von funktionsfähigen Märkten bei unterschiedlichen Eigentumsformen mit einem großen öffentlichen, gemeinwirtschaftlichen und selbstverwalteten Sektor beruht. Der Staat hat die allgemeinen und sektoralen Rahmenbedingungen festzulegen und eine mittelfristige volkswirtschaftliche Rahmenplanung zu erarbeiten, die die grundsätzliche, politisch gewünschte Entwicklungsrichtung der Volkswirtschaft vorgibt (etwa Ziele für den ökologischen Umbau, Arbeitsmarktziele etc.). Die Rahmenplanung ist für die öffentlichen Hände verbindlich. Für die Privatwirtschaft hat sie einen indirekten Charakter. Das wirtschaftliche Verhalten der privaten Haushalte und Unternehmen soll durch eine Vielzahl unterschiedlicher Instrumente — wie Steuern, Abgaben, Ge- und Verbote, Subventionen etc. — beeinflußt und hinsichtlich möglicher schädlicher Auswirkungen eingeschränkt werden. Darüber hinaus nehmen gesellschaftliche Organisationen wie Umwelt- und Verbraucherverbände Einfluß auf das Wirtschaftsgeschehen. Ihre Interessen sollen in gesamtwirtschaftlichen Einrichtungen repräsentiert werden. Sie sollen auch Einfluß auf die Unternehmenspolitik erhalten. Eine genaue ordnungspolitische Festlegung dieses Wirtschaftssystems erfolgt freilich im GösW nicht. Das Grundgesetz bietet einen weiten ordnungspolitischen Rahmen, der gesetzlich nicht einzuengen ist. Enge ordnungsideologische gesetzliche Vorgaben würden auch notwendige pragmatische Lösungen für die großen Zukunftsaufgaben behindern oder gar verhindern.

Kritik am „gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht"

13. Das GösW vermeidet gegenüber dem StabWG den Begriff des „gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes" (§ 1 StabWG), das durch die gleichzeitige Realisierung der gesamtwirtschaftlichen Ziele definiert wird. Der Begriff stammt aus der makroökonomischen Theorie. Die wirtschaftliche Realität hingegen war und ist durch fortwährende gesamtwirtschaftliche Ungleichgewichte gekennzeichnet. Im Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland waren gesamtwirtschaftliche Gleichgewichte im Sinne der Ziele des StabWG nur auf kurze Ausnahmefälle beschränkt. Zu

Recht wird daher der Zielkatalog des StabWG in der Öffentlichkeit als „magisch" bezeichnet.

Hinzu kommt, daß gesamtwirtschaftliche Gleichgewichte heute nicht mehr im engen konjunkturtheoretischen und -politischen Verständnis ohne Berücksichtigung der Naturschädigung definiert werden können. Ein vermeintliches gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, das mit massiver Naturzerstörung einhergeht, ließe sich nur dann als ein solches bezeichnen, wenn unbegrenzte Naturressourcen verfügbar wären. Ein makroökonomisches Gleichgewicht kann auch dann nicht vorliegen, selbst wenn die üblichen gesamtwirtschaftlichen Zielindikatoren gut erreicht wären, wenn es makroökonomisch auf einer unvollständigen Kostenrechnung und verzerrten Preisen beruht, die die Kosten der Naturbelastung ausklammern. Da ein ökologisches Gleichgewicht beim derzeitigen Stand der ökologischen Forschung nicht definierbar ist, kann es auch kein makroökonomisches Gleichgewicht geben.

Der Begriff des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes stammt aus nationalökonomischen Theorien, die auf einer Fülle von Prämissen (bei Ausklammerung der Naturbeanspruchung) beruhen, die in der Wirklichkeit nicht gegeben sind. Statt dessen herrschen Zielkonflikte vor. Eine bessere Zielerreichung als in der Vergangenheit ist nur möglich, wenn andere Formen der staatlichen Intervention in den Wirtschaftsprozeß gewählt werden, insbesondere hinsichtlich des Beschäftigungszieles und des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes.

Im GösW wird vom Gedanken einer gleichgewichtigen Entwicklung abgegangen; statt dessen werden Entwicklungsziele der Wirtschaft genannt, die nur durch politische Interventionen in die marktwirtschaftlichen Prozesse mit geeigneten Instrumenten erreichbar sind. Dies gilt insbesondere für den veränderten Zielkatalog des § 1 GösW. Die marktwirtschaftliche Eigendynamik hat eher zu einer Abweichung von den Zielen denn zur „Selbstheilung" geführt.

Die neue konjunkturpolitische Konzeption

14. Das StabWG und dessen Instrumente wurden lediglich Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre angewendet, und dies nur teilweise. Viele Instrumente wurden überhaupt nicht eingesetzt. Seit Anfang der 80er Jahre wurde keine gezielte Konjunkturpolitik betrieben, wenngleich die verfolgte angebotsorientierte Wirtschafts- und Finanzpolitik erhebliche konjunkturpolitische Auswirkungen hatte. Die einseitige Konsolidierungspolitik wirkte bis 1986 restriktiv und zwang insbesondere die Kommunen zu einer drastischen Verminderung ihrer Investitionstätigkeit. Zugleich wurde die Politik der Einkommensverteilung zugunsten der Gewinne gefördert, wodurch die Inlandsnachfrage im Verhältnis zu den Exporten bis 1987 unterproportional blieb. Dieser Zustand wurde zunehmend durch eine Weltmarktorientierung kompensiert, die auf die Erringung von Exportüberschüssen und letztlich auf weltwirtschaftlich gefährliche außenwirtschaftliche Ungleichgewichte setzt.

In den 70er Jahren wurde eine kurzfristig ausgerichtete Stop-and-Go-Politik praktiziert, deren konjunktur- und beschäftigungspolitische Effizienz — von Ausnahmen wie dem „Zukunftsinvestitionsprogramm" 1977 bis 1980 abgesehen — gering war. Zeitweilig wurde — sowohl in den 70er wie auch in den 80er Jahren — eine ausgesprochen prozyklische, konjunkturbelastende Finanzpolitik betrieben. Insbesondere die Gemeinden waren aufgrund der engen Haushaltsrestriktionen weder zu einer antizyklischen noch zu einer verstetigenden Finanzpolitik in der Lage. Hinzu kam, daß die autonome Geldpolitik der Bundesbank zeitweilig die Konjunkturpolitik konterkarierte.

15. Aus der konjunkturellen Entwicklung der vergangenen beiden Jahrzehnte können die folgenden Lehren gezogen werden:

- Auf eine gezielte, nachfrageorientierte, expansive Konjunkturpolitik kann in Rezessionsphasen nicht verzichtet werden.
- Eine kurzfristige antizyklische Globalsteuerung, die sich am Prinzip des im Konjunkturzyklus ausgleichbaren Budgets orientiert, ist kaum durchführbar, insbesondere wenn sich im Trend eine Wachstumsabschwächung zeigt und die konjunkturellen Aufschwungphasen schwach, die konjunkturellen Einbrüche jedoch stark ausfallen.
- Es wäre schon ein großer Fortschritt, wenn eine Finanzpolitik der mittelfristigen Konjunkturverstetigung von allen Gebietskörperschaften betrieben würde. Dies setzt voraus, daß die Ausgabenansätze auch bei konjunkturellen Einbrüchen trotz verminderter Steuereinnahmen durchgehalten werden, also konjunkturelle Budgetdefizite und konjunkturelle Mehrausgaben (etwa Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit) hingenommen werden. Dies wäre eine Politik der passiven Stabilisierung. Angesichts der großen Bedeutung der öffentlichen Finanzen für die Entwicklung der Volkswirtschaft würde die Konjunkturverstetigung der öffentlichen Haushalte auch die gesamtwirtschaftlichen Schwankungen dämpfen. Darüber hinaus könnte eine Strategie der gezielten mittelfristigen Ausgabensteigerung in Bereichen dringenden öffentlichen Bedarfs und in besonders prekären Arbeitsmarktregionen sowohl zum Abbau der Erwerbslosigkeit als auch zur besseren Bedarfsdekkung und zum ökologischen Umbau maßgeblich beitragen.
- Besondere Bedeutung kommt der Verstetigung der kommunalen Ausgaben zu, und hier insbesondere der Investitionen. Durch finanzwirtschaftliche Unterstützung durch Bund und Länder muß es den Gemeinden ermöglicht werden, eine entsprechende Haushaltspolitik zu betreiben. Indem der Bund einen beträchtlichen Teil der hohen Folgekosten der Arbeitslosigkeit, insbesondere die Sozialhilfeausgaben für Arbeitslose, auf die Kommunen abwälzt, werden die Kommunen zu einem konjunkturwidrigen prozyklischen Finanzgebaren gezwungen.
- Eine autonome dezentrale Konjunkturpolitik einzelner Kommunen oder Länder ist aufgrund der

starken nationalen und auch internationalen Wirtschaftsverflechtung nicht möglich. Daher kommt es auf eine Verbesserung der konjunkturpolitischen Koordination der Gebietskörperschaften an, die den unteren Ebenen mehr Initiativrechte bietet.

— Eine global ausgerichtete Konjunkturpolitik, die nicht mit sektoraler, regionaler und ökologischer Strukturpolitik gekoppelt ist und diese gezielt unterstützt, ist konjunktur- und beschäftigungspolitisch wenig effizient und gerät unter Umständen in Gegensatz zu Umweltzielen.

— Bei dem gestiegenen Grad internationaler Verflechtung, insbesondere in Europa, kommt einer international abgestimmten Konjunkturpolitik eine immer größere Rolle zu. Dies gilt vor allem für Leistungsbilanzüberschußländer wie die Bundesrepublik Deutschland seit Anfang der 80er Jahre. Daher müssen die vorhandenen Institutionen der EG genutzt und eventuell neue geschaffen werden, um — im Rahmen der anvisierten Wirtschafts- und Währungsunion in der EG — eine abgestimmte Konjunkturpolitik der mittelfristigen Verstetigung zu betreiben. Besondere Verantwortung kommt dabei den wirtschaftlich stärkeren Mitgliedsländern der EG zu. Allerdings können Regelungen über die notwendige internationale konjunkturpolitische Koordinierung nicht in das GösW aufgenommen werden. Sie müssen im Rahmen spezieller Regelungen an anderer Stelle fixiert werden.

— Eine aktive Konjunkturpolitik der Bundesregierung kann durch eine entgegengesetzte Geldpolitik der Bundesbank empfindlich beeinträchtigt werden. Daher muß eine engere Koordination mit der Bundesbank bei Wahrung deren geld- und währungspolitischer Autonomie angestrebt werden.

16. Im GösW sind die traditionellen Instrumente des StabWG (z. B. die Kreditlimitierung für die öffentliche Hand oder die konjunkturpolitische Variation der Einkommen- und Körperschaftsteuer) unverändert beibehalten worden, obwohl sie bislang selten oder gar nicht angewendet wurden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß diese Instrumente in Zukunft in bestimmten Phasen konjunktureller Fehlentwicklung sinnvoll einsetzbar sind.

Wichtiger sind indessen einige neue Regelungen, die das Erreichen des Ziels der mittelfristigen Konjunkturverstetigung und der erhöhten Beschäftigungswirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen ermöglichen sollen:

Wichtigstes Instrument zur Konjunkturverstetigung ist die Revitalisierung der Konjunkturausgleichsrücklage durch Einspeisung der an den Bund abzuführenden Bundesbankgewinne. Im StabWG sollte die Konjunkturausgleichsrücklage durch Teile der Steuereinnahmen von Bund und Ländern in Phasen inflationärer Hochkonjunktur aufgefüllt werden. In der konjunkturellen Auftriebsphase mit auf hohem Niveau verharrender Erwerbslosigkeit und hohem öffentlichem Aufgabenbedarf bei niedriger Inflation ist dies unrealistisch. Indessen wären die Bundesbankgewinne vorzüglich zur Konjunkturverstetigung geeignet, da sie gesamtwirtschaftlich die gleichen Eigenschaften wie zinslose und tilgungsfreie Notenbankkredite haben. Sie sollten insbesondere den unteren Gebietskörperschaften zukommen, die nur geringe eigenständige Steuereinnahmen mit Steuerhoheit haben und im Falle der Kommunen restriktiven Kreditaufnahmeregelungen unterworfen sind. Daher sollte gewährleistet werden, daß die Mittel der Konjunkturausgleichsrücklage zu einem großen Teil den Ländern und Gemeinden zufließen. Den Gemeinden sollten insbesondere aus der Konjunkturausgleichsrücklage die Folgekosten der Arbeitslosigkeit in Form von Sozialhilfeausgaben für Arbeitslose ersetzt werden. Diese Folgekosten entstehen infolge eines unzulänglichen Systems der sozialen Sicherung gegen Arbeitslosigkeit und infolge einer unzulänglichen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik, die die Kommunen nicht zu verantworten haben. Diese Ausgaben belasten die Verwaltungshaushalte der Gemeinden in Regionen mit hoher Erwerbslosigkeit ganz erheblich und beeinträchtigen zudem deren Investitionsfähigkeit. Der für den Zeitraum 1989 bis 1999 mit jährlich 2,4 Mrd. DM ausgestattete „Strukturhilfefonds" der Bundesregierung, ursprünglich zur Entlastung der Gemeinden in diesem Punkt konzipiert, entlastet indessen die kommunalen Verwaltungshaushalte nicht.

Schließlich stellt der mittelfristige Rahmenplan für den Arbeitsmarkt einen wichtigen Bestandteil der neuen konjunkturpolitischen Konzeption dar. In diesem Rahmenplan wird die Bundesregierung verpflichtet, arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Ziele zu fixieren und geeignete Instrumente zu nennen. Es geht nicht um das bloße Aufstellen von Arbeitsmarktprognosen. Vielmehr sollte die Bundesregierung mit dem Rahmenplan für den Arbeitsmarkt zu einer aktiven und rationalen Beschäftigungspolitik verpflichtet werden, die Ziele und Instrumente aufeinander abstimmt. Zudem soll die extrem kurzfristige Perspektive der Konjunkturpolitik überwunden und eine Verklammerung von Konjunktur-, Arbeitsmarkt-, Regional- und staatlicher Arbeitszeitpolitik angestrebt werden. Damit wird deutlich, daß Konjunkturpolitik nicht das einzige staatliche Instrument ist, um das Ziel zu erreichen, Erwerbsarbeit für alle anzubieten, die diese suchen.

Eine neue Institution: der „Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß"

17. Die „Konzertierte Aktion" nach § 3 StabWG scheiterte in den 70er Jahren, weil sich vor allem die Gewerkschaften der Vereinnahmung für eine Wirtschaftspolitik verweigerten, die nach ihrer Auffassung vorrangig auf die Förderung der Verteilungsinteressen der Arbeitgeber abzielte. Gleichwohl besteht ein großer Bedarf für Meinungsaustausch und Meinungsbildung in wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitischen Fragen zwischen den großen Interessengruppen und Verbänden. Allerdings sollte nicht eine Institution für folgenlose und unverbindliche Diskussionen geschaffen werden, auch keine Institution zur Einbindung der Interessengruppen in staatliche Planung. Vielmehr geht es um die institutionalisierte Klärung von Inter-

essenkonflikten zwischen wichtigen Bevölkerungsgruppen. Seine Hauptaufgaben liegen in der Beratung der mittelfristigen Rahmenpläne (Finanz- und Investitionsplanung, Rahmenplan für den Arbeitsmarkt, ökologischer Rahmenplan, evtl. Rahmenplan zum Abbau von Leistungsbilanzungleichgewichten).

In dem neu einzurichtenden Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß (WUSA), der dem Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG nachgebildet ist, sollten Vertreter/innen der Interessengruppen und Verbände, der Gebietskörperschaften sowie der Bundesbank, des Umweltbundesamtes und der Bundesanstalt für Arbeit vertreten sein. Dieser Ausschuß, der auf Bundesebene eingerichtet wird — analog wären entsprechende Ausschüsse auf Länderebene denkbar —, muß in einer Reihe von Fällen, die in § 10 Abs. 5 geregelt sind, angehört und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. In diesen Fällen besteht also eine Konsultationspflicht. Darüber hinaus hat der WUSA eigenständige Beratungs- und Initiativrechte; gegenüber der Bundesregierung hat der Ausschuß Informationsrechte. Damit kann er ein Korrektiv für eventuelle Versäumnisse oder Fehlplanungen der Bundesregierung, des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates darstellen, auch wenn er keinerlei legislative Funktion hat.

B. Die einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

In diesem Paragraphen werden alle Organe der Gebietskörperschaften auf die hier definierten Ziele verpflichtet. Die Organe der Gebietskörperschaften sind: der Bund, die Länder, die Gemeinden sowie die Sondervermögen des Bundes und der Länder. Die Rolle der Deutschen Bundesbank als bundesunmittelbare juristische Person wird innerhalb dieses Gesetzes in den §§ 4 und 12 Abs. 4 geregelt. Diese Regelung ist jedoch so getroffen, daß die in § 3 Bundesbankgesetz (BBankG) definierte Aufgabe, „die Währung zu sichern" sowie die in § 12 BBankG festgelegte Verpflichtung, „unter Wahrung ihrer Aufgabe die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen", weiterhin Gültigkeit behält. Da die Politik des Bundes auf die Ziele des § 1 verpflichtet wird, ergibt sich über § 12 BBankG somit eine entsprechende mittelbare Aufgabenbindung der Deutschen Bundesbank.

Das *gesamte* wirtschafts- und finanzpolitische Verhalten — also nicht nur im Rahmen besonderer Maßnahmen — der Gebietskörperschaften ist auf die Ziele dieses Gesetzes auszurichten. Dabei ist nicht nur das aktive Handeln, sondern auch ein gezieltes Unterlassen unter diese allgemeine Verpflichtung einzubeziehen.

Auf das noch im StabWG festgehaltene, „gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht" als Oberziel des wirtschafts- und finanzpolitischen Handelns der Gebietskörperschaften (einschließlich der Sondervermögen des Bundes und der Länder) wird in diesem Gesetz bewußt verzichtet (vgl. dazu die allgemeine Begründung). An die Stelle des Zieles „gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht" und der vier weiteren Ziele des StabWG tritt ein Zielsystem, bestehend aus drei allgemeinen Zielen und fünf spezifizierten Zielen. Das erste allgemeine Ziel, die „Erfordernisse der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ... zu beachten", verpflichtet alle Organe der Gebietskörperschaften mit ihren wirtschafts-, arbeitsmarkt-, finanz- und umweltpolitischen Maßnahmen zur Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beizutragen. Diese Stabilisierungskriterien werden im Anschluß daran als spezifizierte Ziele benannt. Alle Maßnahmen sind jedoch gleichzeitig so auszurichten, daß dem „ökologischen Umbau" (zweites allgemeines Ziel) Rechnung getragen wird. Schließlich ist die Wirtschafts- und Finanzpolitik auf den „Abbau des regionalen Wirtschaftsgefälles" (drittes allgemeines Ziel) auszurichten. Die drei allgemeinen Ziele sind gleichrangig zu verfolgen.

Satz 2 spezifiziert die im Satz 1 festgehaltene Triade der allgemeinen Ziele in Form von Komponenten (spezifizierten Zielen). Er verpflichtet die Organe der Gebietskörperschaften dazu, „möglichst gleichzeitig" die nachfolgend genannten (spezifizierten) Ziele zu realisieren. Die Reihenfolge der aufgezählten Komponenten im Gesetzestext entspricht daher keiner Rangfolge. Der historischen Erfahrung, der zufolge die Ziele nicht immer strikt gleichrangig und gleichzeitig verwirklicht werden können, wird hier mit der Charakterisierung „möglichst gleichzeitig" Rechnung getragen. Die Schwierigkeit, allen Anforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung gleichermaßen Rechnung zu tragen, soll jedoch nicht zu einer beliebigen Handlungsorientierung führen. Vielmehr muß die vorübergehende Vernachlässigung eines Ziels bzw. mehrerer Ziele offengelegt werden. Dabei ist aufzuzeigen, wie vorübergehend nicht erfüllte Ziele wieder erreicht werden können.

Während alle wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen auf das allgemeine Ziel eines ökologischen Umbaus der Wirtschaft auszurichten sind, wird die Aufforderung, die ökologischen Grundlagen des Wirtschaftens zu bewahren oder wiederherzustellen, nochmals spezifiziert (vgl. § 9). Die Bundesregierung ist demnach verpflichtet, ökologische Rahmenpläne zur Schadstoffreduktion zu erstellen.

Im Rahmen der Aufforderung zur jährlichen Umweltberichterstattung nach § 2 werden jährlich die Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltqualität spezifiziert.

Das Ziel „Erwerbsarbeit für alle" verlangt von den Organen der Gebietskörperschaften, mit ihren wirtschafts-, finanz- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen aktiv dazu beizutragen, daß all diejenigen Erwerbspersonen, die ein Arbeitsverhältnis nachfragen, auch eine sozial geschützte Möglichkeit zur Erwerbsarbeit angeboten bekommen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Gebietskörperschaften verpflichtet sind, bei fehlendem privatwirtschaftlichem Angebot die entsprechende Arbeitsplatzlücke durch direkte öffentliche Beschäftigungsangebote zu füllen. Vielmehr wird eine strikte Verpflichtung der Wirtschafts- und Finanzpolitik auf die Schaffung der Voraussetzungen für Vollbeschäftigung in der Gesamtwirtschaft gefordert.

Erwerbsarbeit für alle soll bei gleicher Teilhabe von Frauen und Männern angeboten werden. Bei dem Zugang zur Erwerbsarbeit muß gewährleistet sein, daß Frauen so lange bevorzugt ausgebildet, eingestellt und befördert werden, bis sie auf allen Ebenen und in allen Tätigkeitsbereichen zumindest mit 50 Prozent vertreten sind. Die Organisation der Erwerbsarbeit muß Frauen und Männern gleichermaßen ermöglichen, die Haus- und Betreuungstätigkeiten mit der Erwerbsarbeit zu vereinbaren.

Die Diskriminierung von Frauen in der Erwerbsarbeit ist Ausdruck einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung. Frauen sind überdurchschnittlich von Erwerbslosigkeit und ungesicherten Erwerbsarbeitsverhältnissen betroffen. Frauen sind insbesondere auf der mittleren und höheren Ebene der Erwerbsarbeit unterrepräsentiert. Bereits der Zugang zur Erwerbsarbeit ist für Frauen erschwert. Weniger als die Hälfte der Ausbildungsstellen werden an Mädchen vergeben, die häufig in schlecht bezahlte typische „Frauenberufe" ohne Aufstiegschancen gelangen. Es bedarf Antidiskriminierungsregelungen, um die Benachteiligung von Frauen in der Erwerbsarbeit aufzuheben.

Die Komponente *Stabilisierung des Preisniveaus* unterscheidet sich gegenüber dem Ziel der „Wahrung des Geldwertes" (§ 3 BBankG) dadurch, daß hier lediglich auf den inneren Geldwert abgestellt wird. Damit wird an dieser zentralen Stelle der Definition der gesamtwirtschaftlichen Anforderungen an die wirtschaftliche Entwicklung die Stabilisierung des Außenwertes der Währung — also des Wechsel- bzw. Devisenkurses — nicht explizit zum Unterziel erhoben. Daraus folgt in Anlehnung an die offene Formulierung der geld- und währungspolitischen Aufgabe im § 3 des BBankG keine unmittelbare Verpflichtung, mit den wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen zu einer Stabilisierung des Währungsaußenwertes beizutragen. Dies wäre auch schwierig, denn während beispielsweise der Wechselkurs der japanischen und US-amerikanischen Währung gegenüber der D-Mark sich im Prinzip auf den Devisenmärkten frei bilden, unterliegt die D-Mark gegenüber den beteiligten Währungen am Europäischen Währungssystem (EWS) einem Fixkurssystem mit Schwankungsmargen. Auch das Ziel Stabilisierung des binnenländischen Preisniveaus wird nicht näher präzisiert. Welcher Preisindex, der die Veränderung der Preise von Waren innerhalb eines für die Betrachtung konstant gehaltenen Warenkorbs wiedergibt, gewählt wird, bleibt offen (Indexauswahl). Üblicherweise wird jedoch der Lebenshaltungskostenindex zur Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Preisentwicklung herangezogen.

In Verbindung mit § 12 zielt die Herstellung eines *außenwirtschaftlichen Gleichgewichts* auf den mittelfristigen Ausgleich der Leistungsbilanz (Zusammenfassung der Handels-, Dienstleistungs- und Übertragungsbilanz). Demnach sollte der Überschuß bei den Güterexporten nicht größer sein als das Defizit der Dienstleistungs- und Übertragungsbilanz. Weitere Erläuterungen erfolgen im Zusammenhang mit § 12.

Alle Gebietskörperschaften haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Schaffung einer *gleichmäßigeren Einkommens- und Vermögensverteilung* zu berücksichtigen. Dieses Ziel wird im Gesetz nicht näher spezifiziert. Die Einkommensverteilung ergibt sich einerseits aus einem komplexen Zusammenspiel verschiedener Entscheidungsebenen (Tarifpolitik, unternehmerische Preisbildung, Abgabenpolitik usw.). Andererseits soll die substantielle Zieldefinition im Rahmen der politischen Diskussion offengehalten werden. Zentral ist vielmehr die Notwendigkeit, bei allen wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Wirkungen auf die Einkommens- und Vermögensverteilung aufzuzeigen und die Chancen, eine gleichmäßigere Verteilung der Einkommen und Vermögen zu bewirken, zu nutzen.

Gegenüber dem Zielkatalog des StabWG sind die Ziele „gleichmäßigere Einkommens- und Vermögensverteilung" und „Bewahrung und Wiederherstellung der ökologischen Grundlagen des Wirtschaftens" aufgenommen. Auf das bisherige Ziel „stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum" wird verzichtet. Damit ist das Wirtschaftswachstum allein weder explizites Ziel noch ständige Bedingung für die Wirtschafts- und Finanzpolitik (vgl. dazu die allgemeine Begründung).

Im Unterschied zum bisherigen StabWG wird darüber hinaus eine Bindung der wirtschafts-, finanz- und umweltpolitischen Maßnahmen an den „Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung" nicht mehr fixiert. Durch den Verzicht auf eine statische und deshalb, gemessen gegenüber der realen Entwicklung, immer strittigen Definition der Ausprägung der „marktwirtschaftlichen Ordnung" soll der Tatsache einer zielorientierten Veränderung ihres *Rahmens* Rechnung getragen werden. Damit unterstreicht dieses Gesetz die Notwendigkeit der sozialen und ökologischen Gestaltung der Wirtschaftsordnung (vgl. dazu die allgemeine Begründung).

Absatz 2 unterstreicht bei anhaltender Zielverletzung den verbindlichen Auftrag zum Handeln aller Organe der Gebietskörperschaften. Dabei wird nochmals die Verzahnung wirtschafts-, finanz- und umweltpolitischen Handelns betont. Das Erfordernis der Integration von Umweltschutz in allen anderen Politikbereichen orientiert sich an der richtungsweisenden Regel des EWG-Vertrags in Artikel 130r Abs. 2 Satz 2. Darüber hinaus wird für wichtige, nur scheinbar für die Umwelt wenig relevante Politikbereiche des Bundes und der Länder (Agrar-, Energie-, Forschungs- und Technologiepolitik) die Berücksichtigung ökologischer Belange betont. Der Wegfall des Wachstumsziels bedeutet keineswegs die Preisgabe aktiver Konjunkturpolitik. In Abkehr von der naiven Vorstellung einer kurzfristigen und antizyklischen Konjunkturpolitik wird die Einbettung der Politik in eine Strategie mittelfristiger Konjunkturverstetigung betont. Damit wird freilich die klassische Konjunkturpolitik und das damit verbundene Instrumentarium nicht obsolet. Die Verbindung von Konjunktur- und mittelfristiger Verstetigungspolitik berücksichtigt die Tatsache, daß heute die Ausprägung konjunktureller Verläufe auf der Basis des mittelfristigen Verlaufsmusters der wirtschaftlichen Entwicklung zu interpretieren ist.

Zu § 2:

Die Berichtspflicht der Bundesregierung wird über den Jahreswirtschaftsbericht hinaus auf die Vorlage eines Umweltberichts erweitert. Mit der Vorlagepflicht verbindet sich die Aufforderung, zu Beginn eines Jahres die Ziele und Maßnahmen der Wirtschafts-, Finanz- und Umweltpolitik offenzulegen.

Die Bundesregierung muß mit ihrem Jahreswirtschafts- und -umweltbericht in einem ersten Teil auf die Schlußfolgerungen des mit diesem Gesetz (§ 35) umbenannten „Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung" Stellung nehmen. Im Sinne der Revision des Gesetzes zur Einrichtung des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung muß die Bundesregierung auch zu den ökologischen Aussagen dieses Rates Stellung beziehen.

Darüber hinaus legt Absatz 2 eine Stellungnahme der Bundesregierung zum „Gutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen" zur Verwirklichung einer systemisch-umfassenden Berichtspflicht fest.

Um die Vollzugsverbindlichkeit des § 1 dieses Gesetzes zu erhöhen, muß die Bundesregierung darlegen, inwieweit eines oder mehrere Ziele dieses Gesetzes am Jahresbeginn verletzt sind (Schaffung von Transparenz).

Die wirtschafts-, finanz- und umweltpolitischen Maßnahmen sind dabei so offenzulegen, daß im Rahmen einer Jahresprojektion deutlich gemacht wird, mit welchen Instrumenten gegen verletzte Ziele vorgegangen werden soll. Dabei formuliert das Gesetz die Notwendigkeit, neben der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auch umweltökonomische Gesamtrechnungen einzubeziehen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung, eine umweltökonomische Gesamtrechnung aufzubauen. Genutzt werden sollen Alternativrechnungen im Sinne der Szenarientechnik, über die unterschiedliche Handlungsmuster einer integrierten Wirtschafts-, Finanz- und Umweltpolitik aufgezeigt werden können. Über den jährlichen Wirtschafts- und Umweltbericht hinaus wird der Bund dazu verpflichtet, alle zwei Jahre Aussagen über das Ausmaß und die Wirkung quantifizierter volkswirtschaftlicher Kosten der Umweltzerstörung zu machen (Folgekostenbericht). Damit soll eine Basis für die Bewertung der Strategien aktiver Umweltpolitik geschaffen werden. Darüber hinaus müssen die Folgekosten der Arbeitslosigkeit für alle Organe der Gebietskörperschaften dargestellt werden. Der internationale Forschungsstand hinsichtlich der ökonomischen Bewertung negativer ökologischer und sozialer Folgekosten der wirtschaftlichen Entwicklung zeigt, daß nur ein Teil der Schädigungen monetärer Bewertung zugänglich ist. Zudem gehen in die Schadensbewertung methodische und politische Prämissen ein, die offenzulegen sind. Zweifellos ist der Aufbau einer Folgekostenberichterstattung ein anspruchsvolles Ziel, ebenso wie dies seinerzeit für den Aufbau der Konjunktur- und Strukturberichterstattung galt. Auch diese Berichterstattungen sind nicht allein Aufgabe der Wissenschaft, sondern heute anerkanntermaßen öffentliche Aufgabe. Da alle bisherigen ökologischen Schadensbewertungen für die Bundesrepublik Deutschland eine jährliche Schadenssumme ergeben, die weit über den jährlichen Aufwendungen zur Verbesserung der Umwelt liegen, wird deutlich, daß sich eine rationale, an Wirtschaftlichkeitskriterien orientierte Umweltschutzpolitik dieser neuen Berichterstattung bedienen muß.

Absatz 1 Nr. 7 sieht verbindlich einen Arbeitsmarktbericht vor. Aufgabe dieses Arbeitsmarktberichtes ist es, die Ziele und Instrumente in diesem Bereich zu spezifizieren und die Wirksamkeit beabsichtigter Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit aufzuzeigen.

Der Umweltbericht, den Absatz 1 Nr. 8 vorsieht, informiert handlungsbezogen über die Ziele und schnell wirksame Instrumente der Umweltpolitik.

Bisher gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, über die Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverteilung zu berichten. Die offizielle Bundesstatistik vermittelt im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nur spärliche Informationen zur Einkommens- und Vermögensverteilung. Die Bundesregierung wird deshalb zu einem Armuts- und Reichtumsbericht, auf dessen Basis über die Instrumente der Armutsbeseitigung und die Schaffung einer gerechteren Einkommens- und Vermögensverteilung informiert wird, verpflichtet. Dabei sollte auch über die statistisch nicht erfaßte verdeckte Armut berichtet werden. Eine Berichterstattung zum Reichtum, die auch die Instrumente zur gleichmäßigeren Vermögens- und damit Einkommensverteilung enthalten muß, hat vor allem die Entwicklung der Konzentration der Verteilung des Produktiv- und Geldvermögens sowie deren Veränderung regelmäßig darzustellen.

Zu § 3:

Das Gesetz verpflichtet den Bund und die Länder, Subventionen an Wirtschaftseinheiten außerhalb der öffentlichen Verwaltungen an den Zielen des § 1 auszurichten. Dieser Paragraph orientiert sich weitgehend an der Subventionsberichterstattung nach § 12 StabWG, bezieht jedoch ausdrücklich die Länder ein.

Dabei werden die Finanzhilfen sowie die Steuervergünstigungen als die vorherrschenden Instrumente von Transferleistungen an die privaten Haushalte und Unternehmen erwähnt. Andere Instrumente, etwa die Vergabe von Bürgschaften und Krediten im Rahmen der Subventionspolitik, sind jedoch ebenfalls der Verwendungsbindung dieses Gesetzes zu unterziehen. Stellen außerhalb der Bundes- und Länderverwaltung sind alle, die keine Bundes-, Landesorgane, Bundes-, Landesbehörden oder Bundes-, Landesbetriebe sind. Eine Berichtspflicht der Gemeinden über deren Subventionsvergabe ist nicht vorgesehen.

Die zahlenmäßige Übersicht über die Finanzhilfen (Absatz 2) und die Steuervergünstigungen (Absatz 3) hat über bisherige Zielkriterien des § 12 Abs. 2 StabWG hinaus die „Förderung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen im Rahmen des ökologischen

Umbaus" aufzuzeigen. Damit soll dem Bedeutungsgewinn des staatlich geförderten ökologischen Umbaus in den letzten Jahren Rechnung getragen werden.

Absatz 4 verpflichtet den Bund und die Länder, die Rechtsgründe oder sonstigen Verpflichtungen, auf denen die jeweiligen Subventionen beruhen, anzugeben. Die absehbare Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen muß im Subventionsbericht mitgeteilt werden. Über die bisherigen Anforderungen an den Subventionsbericht nach § 12 StabWG hinaus werden der Bund und die Länder verpflichtet, gegenüber den Zielen der jeweiligen Vergabe von Subventionen deren faktische Auswirkungen zu bewerten. Damit soll die Nutzung moderner Verfahren einer empirisch ausgerichteten Effizienzanalyse vorgeschrieben werden. Falls hierbei deutliche Zielverfehlungen sichtbar gemacht werden können, ist eine Rücknahme der Subventionsverpflichtung und damit ein Subventionsabbau geboten. In den jeweiligen Subventionsberichten sind Möglichkeiten einer früheren Beendigung oder eines stufenweisen Abbaus von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen darzulegen. Die Konsequenzen einer vorzeitigen Beendigung oder eines stufenweisen Abbaus von Subventionen müssen für den Subventionsbereich bzw. die betroffene Wirtschaftseinheit offengelegt werden. Die Neuvergabe von Subventionen ist von vornherein nur befristet vorzunehmen.

Zu § 4:

Zwischen wirtschafts-, finanz- und umweltpolitischen Maßnahmen einerseits sowie währungs- und kreditpolitischen Maßnahmen andererseits bestehen Wechselwirkungen. Die Aufgaben und Instrumente der Geld- und Währungspolitik durch die Deutsche Bundesbank regelt das BBankG. Bei wirtschafts-, finanz- und umweltpolitischen Maßnahmen muß deshalb, wie § 1 dieses Gesetzes betont, die Sicherung der Geldwertstabilität gewährleistet werden. Die Bundesbank muß auf der Basis des BBankG mit ihren Instrumenten auch dem gesamten Zielkatalog nach § 1 Rechnung tragen. Deshalb zielt der § 4 auf eine optimale Kooperation zwischen den wirtschafts-, finanz- und umweltpolitischen Aktivitäten der Gebietskörperschaften einerseits und den geld- und währungspolitischen Maßnahmen der Deutschen Bundesbank andererseits. Dieses Gesetz sichert die Teilnahme der Deutschen Bundesbank an allen Koordinationsgremien (§ 6 Finanzplanungsrat, § 10 Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß, § 11 Konjunkturrat). Weil die Währungs- und Kreditpolitik der Deutschen Bundesbank den Handlungsspielraum der Wirtschafts- und Finanzpolitik im Sinne § 1 einengen bzw. konterkarieren kann, wird die Deutsche Bundesbank auf der Basis des § 12 BBankG hiermit explizit verpflichtet, die jeweils im Jahreswirtschafts- und -umweltbericht festgelegte Politik der Bundesregierung zu unterstützen. Die Notwendigkeit einer engeren Kooperation zwischen Bundesbank und Bundesregierung ergibt sich aus dem wirtschaftspolitischen Bedeutungszuwachs der Notenbank in einer international hochgradig verflochtenen offenen Volkswirtschaft. Dabei kommt der Währungspolitik der Bundesbank besondere Bedeutung zu, ebenso wie der geplanten Währungsunion in der EG. Soll die Autonomie der Bundesbank beibehalten werden, und viele Erfahrungen und Argumente sprechen dafür, dann ist jedoch eine intensive Integration von Geld-, Währungs-, Finanz- und Konjunkturpolitik nötig.

Zu § 5:

Dieser Paragraph orientiert sich an der mittelfristigen Finanzplanung nach § 9 StabWG, bezieht jedoch die Länder und Gemeinden ausdrücklich ein. Die Notwendigkeit der mittelfristigen Finanzplanung leitet sich aus dem Artikel 109 Abs. 1 GG ab. Danach sind die Gebietskörperschaften in ihrer Haushaltswirtschaft „selbständig und voneinander unabhängig" (Absatz 1). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf, können jedoch die „Grundsätze für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden". Die mittelfristige Finanzplanung ist jedoch für die Haushaltsaufstellung der beteiligten Organe der Gebietskörperschaften nicht rechtsverbindlich. Sie unterscheidet sich jedoch auch von einer völlig unverbindlichen Vorausschätzung (Prognose). Vielmehr soll aus den dargestellten Alternativen die politisch wünschenswerte Finanzplanung koordiniert und festgelegt werden. Diese mittelfristige Finanzplanung stellt dann für die einzelnen Organe das monetär gerechnete „Regierungsprogramm" dar. Entscheidende Aufgabe dieses Finanzberichts für die mittlere Frist ist es, die Zusammenhänge zwischen den Ausgaben und Einnahmemöglichkeiten der öffentlichen Hand gegenüber der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung darzustellen und zu zeigen, wie mit diesen Instrumenten die Ziele des § 1 dieses Gesetzes erreicht werden können. Dabei sind nach § 5 Abs. 1 auch gegebenenfalls Alternativrechnungen aufzustellen. Zur Aufgabe dieses Finanzberichts gehört auch die Darstellung der Finanzbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften sowie zur EG, die aus der Bundesrepublik Deutschland eigene öffentliche Einnahmen bezieht und Ausgaben in den Geltungsbereich dieses Gesetzes lenkt. Zur Erstellung eines gesamten Finanzberichts aller Gebietskörperschaften — einschließlich seiner Verflechtung mit der EG — steht ein Finanzplanungsrat (§ 6) zur Verfügung.

Absatz 2 regelt die Aufgaben des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung ihrer jeweiligen Finanzpläne auf der Basis eines einheitlichen statistischen und definitorischen Rahmens. Die jeweiligen Finanzpläne werden zwar den zuständigen Parlamenten vorgelegt. Es bedarf jedoch nicht einer Billigung dieses in „Zahlen gekleideten Regierungsprogramms" (Finanzbericht 1968, S. 106).

Die in Absatz 3 vorgesehene jährliche Anpassung ist nicht als eine bloße Fortschreibung zu verstehen. Falls sich finanz- und wirtschaftspolitische Veränderungen eingestellt haben, sind die Annahmen der Zielprojektionen und damit die Strategien im Kontext des § 1 neu festzulegen. Damit soll ein mittelfristig ausgerich-

tetes, flexibles Instrument der Finanzplanung gesichert werden.

Als eine Spezifizierung der allgemeinen mittelfristigen Finanzplanung verlangt Absatz 4 — abweichend von § 9 StabWG — die Aufstellung von Personalplänen. Hiermit soll für den öffentlichen Sektor eine vorausschauende Beschäftigungspolitik ermöglicht werden. Für die Personalentwicklungspläne wird ein Mindestkatalog an Informationen festgelegt: Darzustellen sind die geplante Stellen- und Personalentwicklung, der Stellenkegel, die voraussichtliche Wochen- und Jahresarbeitszeit sowie die voraussichtlichen Personalkosten. Die Gleichberechtigung der Frauen erfordert, daß sie so lange bevorzugt ausgebildet, eingestellt und befördert werden, bis sie auf allen Ebenen und in allen Tätigkeitsbereichen des öffentlichen Sektors zumindest mit 50 Prozent vertreten sind.

Absatz 5 verlangt die Zustellung des Entwurfs des Finanzplans des Bundes an den Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß (§ 10), der dazu eine Stellungnahme dem Bund zuzuleiten hat.

Zu § 6:

Das vorgesehene Organ zur Koordinierung der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung aller Teile der Gebietskörperschaften ist der *Finanzplanungsrat*. Ihm gehören neben den vier Bundesministern (für Finanzen, für Wirtschaft, für Umwelt sowie für Arbeit und Sozialordnung) die Finanzminister/innen der Länder an. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind durch vier Vertreter beteiligt. Um deren Entscheidungsautonomie zu sichern, werden diese Vertreter von den kommunalen Spitzenvertretern benannt und dem Bundesrat zur Ernennung vorgeschlagen. Um der mit dem § 1 angestrebten Integration von Wirtschafts-, Finanz- und Umweltpolitik auch Rechnung zu tragen, gehören der/die jeweilige Präsident(in) der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Bundesbank sowie des Umweltbundesamtes diesem Gremium an. Diese institutionell getrennten Einrichtungen sollen damit bei der Gestaltung der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung aktiv beteiligt werden.

Das Bundesfinanzministerium übernimmt die Koordinierung des Finanzplanungsrats. Der/die Bundesminister/in für Finanzen führt den Vorsitz. Ein Finanzplanungsrat wurde bereits 1967 von der Bundestagsfraktion der SPD gefordert (BT-Drucksache V/213), ebenso vom Land Hessen im Bundesrat 1967 (BR-Drucksache 514/67). Die Aufgaben des Finanzplanungsrats, die in Absatz 4 festgeschrieben werden, konzentrieren sich auf drei miteinander verzahnte Bereiche: Die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung der Organe aller Gebietskörperschaften werden koordiniert. Dazu ein Beispiel: Wenn etwa auf Bundesebene Maßnahmen der Steuersenkung durchgesetzt werden sollten, bei den Gemeinden darüber jedoch die Finanzierbarkeit kommunaler Investitionen eingeschränkt würden, dann hätte der Finanzplanungsrat die Koordination im Sinne der Gewährleistung kompensatorischer Maßnahmen vorzunehmen. Die allgemeine Finanzplanung wird deshalb um das Aufgabengebiet Koordinierung der mittelfristigen Investitionsplanung ergänzt. Der übergreifende Finanzplan, den der Finanzplanungsrat erstellt, muß eine Bewertung seiner gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen enthalten. Die Kriterien der gesamtwirtschaftlichen Bewertung sind die in § 1 festgehaltenen Ziele dieses Gesetzes. Dabei müssen jedoch nicht nur die direkten, sondern auch indirekten Wirkungen berücksichtigt werden. Dazu ein Beispiel: Während das direkte Ziel eines öffentlichen Investitionsprogramms auf die Verbesserung der Umwelt auszurichten ist, muß auch die Verwirklichung dieses Ziels bewertet werden. Darüber hinaus sind die indirekten Wirkungen etwa auf die Beschäftigung und die Geldwertentwicklung aufzuzeigen.

Zu § 7:

Dieser Paragraph orientiert sich an den mehrjährigen Investitionsprogrammen nach § 10 StabWG, bezieht jedoch die Länder und Gemeinden ausdrücklich mit ein. Da die Investitionsprogramme der Gebietskörperschaften Grundlagen der Finanzplanung sind, müssen sie ebenfalls mittelfristig ausgerichtet werden (Fünf-Jahres-Periode). Das Haushaltsrecht kennt zwar den Begriff der Investition nicht. Definiert werden vielmehr Ausgaben „für werbende Zwecke" als öffentliche Investitionen (vgl. Artikel 115 GG zur Begrenzung der Kreditaufnahme des Bundes). Die Charakterisierung „werbende Zwecke" kann heute als Synonym für Aufwendungen für Investitionen betrachtet werden (Maunz-Dürig, Rdnr. 10 zu Artikel 115). Unter Investitionen im Sinne von § 7 sind alle Aufwendungen zu rechnen, bei denen Produktionsmittel durch politische Entscheidungen der Gebietskörperschaften zur Erhaltung sowie zum Aus- und Umbau der Infrastruktur beansprucht werden. Die hierbei getroffene Unterscheidung zwischen Investitionsprogrammen und „sonstigen Bedarfsschätzungen" weist darauf hin, daß nicht alle auf die Zukunft ausgerichteten Ausgabenbereiche im Rahmen einer mittelfristigen Programmplanung ausgewiesen werden müssen. Der Gesetzgeber erwartet jedoch, daß dazu Bedarfsschätzungen — beispielsweise zum Personaleinsatz öffentlicher Einrichtungen — erstellt und den mittelfristigen Investitionsprogrammen beigefügt werden.

Gegenüber dem StabWG, das mit dem § 10 lediglich den Bund zur Aufstellung eines mittelfristigen Investitionsprogramms verpflichtete, müssen nach der Neufassung im § 7 auch die Länder sowie die Gemeinden und die Gemeindeverbände mehrjährige Investitionsprogramme erstellen und dem/der Bundesfinanzminister/in im Rahmen seiner/ihrer Koordinierungsaufgaben zur Verfügung stellen.

Absatz 2 und 3 spezifizieren die Inhalte der Investitionsprogramme. Sie werden unverändert aus § 10 Abs. 2 und 3 StabWG übernommen. Zu gliedern sind die Investitionen nach Dringlichkeit und Jahresabschnitten, innerhalb derer diese realisiert werden sollen. Neben den eigentlichen Sachinvestitionen sind vor allem die in der Kapitalrechnung des Bundes und der Länder erfaßten Vermögensübertragungen/Darlehen und Beteiligungen an andere Bereiche und Ver-

waltungen zu berücksichtigen. Diese Finanzhilfen in Form von Darlehen und Zuschüssen sind durch getrennten Ausweis gegenüber den Sachinvestitionen kenntlich zu machen. Soweit es sich um Finanzhilfen an Wirtschaftssubjekte außerhalb der Haushaltsträger des Staats handelt, hat ein Ausweis im Subventionsbericht (§ 3) zu erfolgen.

Gegenüber der bisherigen Sicherung von „mehrjährigen Investitionsprogrammen" im § 10 des StabWG wird im § 7 festgelegt, daß der/die Bundesminister/in für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie die Umweltminister der Länder die jeweiligen Investitionsprogramme gemäß dem Ziel der Bewahrung oder Wiederherstellung der ökologischen Grundlagen des Wirtschaftens (§ 1) zu prüfen bzw. vor Realisierung mit einem Unbedenklichkeitsvermerk zu versehen haben. Um jedoch das Ziel „Bewahrung oder Wiederherstellung der ökologischen Grundlagen des Wirtschaftens" rechtsverbindlich zu spezifizieren, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlicher Investitionsprogramme an die in § 9 (Ökologischer Rahmenplan) genannten Kriterien gebunden.

Absatz 5 sieht — abweichend von § 10 StabWG — eine Koordinierung der mittelfristigen Investitionsprogramme der Gebietskörperschaften durch den Finanzplanungsrat vor. Hiermit soll eine abgestimmte Investitionspolitik gesichert werden. Dazu ein Beispiel: Wenn sich Maßnahmen ökologischer Infrastrukturpolitik vor allem auf die Kommunen konzentrieren, diese jedoch finanziell nicht verwirklicht werden können, dann hat die Koordinierung im Rahmen des Finanzplanungsrats aufzuzeigen, wie der Bund und die Länder an derartigen Kommunalprogrammen zu beteiligen sind.

Zu § 8:

Neben der Verpflichtung der Bundesregierung, einen Jahreswirtschafts- und -umweltbericht (§ 2) sowie — in Verbindung mit den Bundesländern — einen Subventionsbericht (§ 3) vorzulegen, hat die Bundesregierung eine mittelfristige Arbeitsmarktprojektion — über einen Zeitraum von fünf Jahren — jährlich auf der Basis einer jeweiligen Fortschreibung vorzulegen. Diese Arbeitsmarktprojektion, die auch alternative Entwicklungsverläufe aufzeigen sollte, bildet die Grundlage für den vorzulegenden mittelfristigen Rahmenplan zum Arbeitsmarkt. Dabei hat die Bundesregierung aufzuzeigen, wie die Verletzung des Beschäftigungsziels gemäß § 1 Abs. 2 durch arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen überwunden werden kann. Erwartet wird eine Koordination der Politikbereiche, die zur Verbesserung der Beschäftigungslage geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird der Bund zur Berücksichtigung der Finanz- und Regionalpolitik der anderen Gebietskörperschaften verpflichtet. Durch die explizite Betonung der Regionalpolitik wird die Notwendigkeit, das regionale Beschäftigungs- bzw. Arbeitslosengefälle zu berücksichtigen, unterstrichen. Darüber hinaus ist auch die gesetzliche Arbeitszeitpolitik in den mittelfristigen Rahmenplan zur Beschäftigungssicherung einzubeziehen.

Die Bundesanstalt für Arbeit — auf der Ebene der Zentrale sowie der Landesarbeitsämter —, der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß sowie der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung werden zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf dieses Rahmenplans für den Arbeitsmarkt aufgefordert. Durch dieses Verfahren sollen bereits im Prozeß der Entstehung dieses Rahmenplans sachverständige Bewertungen einbezogen werden.

Zu § 9:

Während § 2 Abs. 1 Nr. 8 die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts durch die Bundesregierung fixiert, wird im § 9 die Vorlage eines mittelfristigen Rahmenplans zur Verbesserung der Umweltqualität im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlangt. Um den Verbindlichkeitsgrad dieser Rahmenplanung zu erhöhen, wird die Begründung der ökologischen Ziele sowie der umweltpolitischen Instrumente verlangt. Dabei ist die Bewertung der Auswirkungen (Zieladäquanz) dieser Instrumente im Sinne der Verbesserung der Umwelt offenzulegen. Im Zentrum dieses ökologischen Rahmenplans stehen drei Reduktionsziele: Einschränkung der wichtigsten Schadstoffemissionen und -immissionen, Vermeidung von umweltbelastenden Abfällen sowie rationelle Verwendung wertvoller natürlicher Ressourcen. Die Arten der zu reduzierenden Schadstoffe werden im Gesetz bewußt offengehalten. Damit ergibt sich die Möglichkeit, den sich zum Teil ändernden Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis über Schadstoffe adäquat zu berücksichtigen. Bei dem Ziel, die wertvollen natürlichen Ressourcen einzusparen, wird der Einsatz fossiler energetischer Ressourcen hervorgehoben. Die Bundesregierung wird verpflichtet, die Entwicklung ökologischer Leitindikatoren zur Beschreibung der Umweltsituation zu veranlassen und auszuweisen. Derartige Leitindikatoren sind bisher lediglich ansatzweise aufgestellt worden. Durch diese gesetzliche Festlegung soll die Bundesregierung auch dazu verpflichtet werden, eine entsprechende Forschung und Berichterstattung zu veranlassen.

Es ist für den ökologischen Umbau der Volkswirtschaft charakteristisch, daß besonders umweltschädigende Produktionsbereiche schrumpfen bzw. stillgelegt werden müssen. Dazu zählen beispielsweise der Braunkohlenabbau, die Chlorchemie und die Atomenergiewirtschaft. Zugleich müssen umweltfreundliche Produktionszweige nachhaltig gefördert werden. Exemplarisch handelt es sich dabei um erneuerbare Energieträger, die Energieeinsparung, die rationelle Energieverwendung und der Ausbau des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs.

Selektive Schrumpfungen und selektives Wachstum von Produktionszweigen sind insofern Gegenstand von ökologischen Rahmenplänen. Die Bundesregierung hat im ökologischen Rahmenplan auszuführen, mit welchen Maßnahmen bzw. Instrumenten die Ziele des ökologischen Umbaus erreicht werden sollen.

Absatz 3 schreibt für die Umweltpolitik das Verursacher- und Vorsorgeprinzip vor. Die umweltpolitischen

Maßnahmen der Bundesregierung sind daher an diesen Prinzipien auszurichten. Darüber hinaus ist die Anwendung des Gemeinlastprinzips vorgesehen. Der Einsatz des Gemeinlastprinzips ist an Bedingungen geknüpft. Soweit die individuellen und kollektiven Verursacher von Umweltschäden nicht mehr zu benennen sind, muß deren Sanierung in Form einer öffentlichen Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt werden. Im Rahmen dieses Gesetzes wird auf eine weitergehende Spezifizierung der Ziele und Instrumente einer aktiven Umweltpolitik bewußt verzichtet. Das Ziel, die ökologischen Grundlagen des Wirtschaftens zu bewahren oder wiederherzustellen, ist in die allgemeine Wirtschafts- und Finanzpolitik zu integrieren. Darüber hinaus werden die Prinzipien (Verursacher-, Vorsorge- und Gemeinlastprinzip) der Umweltpolitik festgeschrieben. Die Regelung der einzelnen Instrumente bleibt eigenen Umweltgesetzen und -verordnungen überlassen.

Die direkten und indirekten Auswirkungen der inländischen Produktion bzw. der Exportprodukte auf die Umwelt des Auslands sind innerhalb dieses mittelfristigen Rahmenplans aufzuzeigen. Auch die durch ausländische Produktionsverfahren bzw. Importprodukte verursachten Umweltschäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes müssen dargestellt werden. Dabei sind Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltschäden infolge dieser internationalen Verflechtung in dem mittelfristigen Rahmenplan auszuweisen.

Mit dem Ziel, einen Beitrag zur Sicherung der Erdatmosphäre und zur Abwendung von Klimagefahren zu leisten, ist die Bundesregierung verpflichtet, auf der Basis eines Langfrist-Plans über 15 Jahre die Reduktion des Kohlendioxidausstoßes und anderer den Treibhauseffekt verursachenden Gasen, wie Methan, nachzuweisen. Der Langfrist-Plan gibt Auskunft über die Ziele sowie die einzusetzenden Instrumente. Diese gesetzlich hervorgehobene Verpflichtung schafft zugleich die Möglichkeit, den Beitrag der Bundesregierung in diesem weltumspannend wichtigen Bereich der Vermeidung einer Klimakatastrophe einzubringen.

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände stellen in ihrem Bereich ebenfalls mittelfristige ökologische Rahmenpläne auf. Der Verweis auf Absätze 1, 3 und 5 des § 9 soll sicherstellen, daß die bei der Erstellung des mittelfristigen Rahmenplans durch den Bund aufgestellten Kriterien auch auf diesen Ebenen der Gebietskörperschaften eingehalten werden. Eine Koordinierung der Rahmenpläne der Gebietskörperschaften zu einem Gesamtplan verlangt das Gesetz jedoch nicht.

Mit dem Absatz 7 werden die Organe der Gebietskörperschaften dazu verpflichtet, beschäftigungs- und regionalpolitische Implikationen der ökologischen Rahmenpläne zu ermitteln und offenzulegen. Soweit jedoch unverzichtbare ökologische Maßnahmen zu sektoralen bzw. unternehmensbezogenen Arbeitsplatzverlusten führen, wird die Darlegung von sozialverträglichen Lösungen gefordert. Dazu ein Beispiel: In dem Ausmaß, wie das Verbot der Produktion der Querschnittschemikalie Formaldehyd zu Produktionsrückgängen und damit Arbeitsplatzverlusten führt, sind kompensatorische Beschäftigungsstrategien aufzuzeigen.

Alle Möglichkeiten der internationalen Kooperation sind bei der Aufstellung und dem Vollzug des ökologischen Rahmenplans zu berücksichtigen. Die Koordination ist insbesondere auf die EG im Rahmen des Vertragswerks zu konzentrieren.

Um vor der endgültigen Festlegung des ökologischen Rahmenplans einen breiten Diskurs zu erreichen, muß dessen Entwurf dem Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß vorgelegt werden.

Zu § 10:

Das StabWG sah im § 3 die „konzertierte Aktion" vor. Dabei ging es um den Auftrag an die Bundesregierung, im Falle der Gefährdung eines der Ziele des bisher geltenden § 1 StabWG „Orientierungsdaten für ein gleichzeitig aufeinander abgestimmtes Verhalten (konzertierte Aktion) der Gebietskörperschaften, Gewerkschaften und Unternehmensverbände" zur Verfügung zu stellen. Die „konzertierte Aktion" mußte jedoch scheitern. Unterstellt wurde ein Gemeinwohlverhalten trotz faktisch widersprechender Interessen der beteiligten Gruppen. Vor allem aber stellen Orientierungsdaten zur Lohnpolitik (sog. Lohnleitlinien) eine Bedrohung der Tarifautonomie dar.

Aufgrund dieser Erfahrungen wird nach § 10 dieses Gesetzes ein Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß eingerichtet. Absatz 1 regelt die Mitgliedschaft in diesem Ausschuß, der dem „Wirtschafts- und Sozialausschuß" der EG nachgebildet ist. Das Vorschlagrecht im Rahmen der Benennung der Ausschußmitglieder liegt bei den jeweiligen Institutionen. Die Ernennung wird für die Dauer von vier Jahren durch den Bundespräsidenten vorgenommen. Hervorzuheben ist jedoch, daß trotz des Vorschlagsrechts der beteiligten Institutionen kein Weisungsrecht gegenüber den jeweiligen Mitgliedern besteht. In diesem Ausschuß gilt das Prinzip „ein Mitglied eine Stimme". Der Ausschuß gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

Absatz 3 regelt, daß der Ausschuß grundsätzlich monatlich zusammentreten muß. Auf der Basis eines Vorschlags von fünfzehn Mitgliedern muß der Ausschuß zusammentreten.

Die Aufgabe dieses Ausschusses konzentriert sich auf die Erarbeitung von Vorschlägen bzw. die Beratung der Bundesregierung, wenn eines oder mehrere Ziele gemäß § 1 gefährdet sind. Dabei sollten Länge und Intensität der jeweiligen Zielgefährdung berücksichtigt werden. Die Bundesregierung unterliegt einer Unterrichtungspflicht im Rahmen des Aufgabenbereiches dieses Gesetzes, wenn die Mehrheit des Ausschusses dies fordert. Weiterhin ist die Bundesregierung verpflichtet, auf Stellungnahmen innerhalb eines Monats antworten zu müssen. Um den Deutschen Bundestag und Bundesrat zu unterrichten, sind diesen Organen die Stellungnahmen zuzuleiten. Der Zweck dieses Ausschusses besteht vor allem darin, gesell-

schaftliche Gruppen/Institutionen an der Aufgabe, die Ziele nach § 1 zu sichern, beratend und — bei Untätigkeit der Bundesregierung — initiativ zu beteiligen. Damit werden die im Grundgesetz geregelten Entscheidungsverhältnisse zwischen dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung und dem Bundesrat nicht tangiert.

Die mit diesem Gesetz eingeforderten Berichte und Rahmenpläne der Bundesregierung im Zusammenspiel mit den weiteren Organen der Gebietskörperschaften sind ebenfalls vor dem Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß vorzustellen und zu erläutern. Soweit der mit dem § 11 vorgesehene Konjunkturrat konjunkturpolitische Maßnahmen fordert, hat der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß dazu Stellung zu nehmen. Damit wird eine institutionelle Verzahnung zwischen den Institutionen und Rahmenplänen, die dieses Gesetz vorsieht, gesichert.

Zu § 11:

Für den Aufgabenbereich der Stabilisierung der Konjunktur ist — wie in § 18 StabWG — ein Konjunkturrat für die öffentliche Hand vorgesehen. Bei diesem Konjunkturrat handelt es sich um keinen „Rat", der selbständig und unmittelbar gegenüber der Öffentlichkeit auftritt, sondern um einen nachgeordneten Beirat. Dieser Beirat ist auch nicht direkt beim Kollegialorgan Bundesregierung angesiedelt. Vielmehr ist er dem entsprechenden Ressortbereich, nämlich dem/der Bundeswirtschaftsminister/in zugeordnet. Durch die Mitgliedschaft mehrerer Bundesminister, insbesondere auch des/der Arbeitsministers/Arbeitsministerin und des/der Umweltministers/Umweltministerin sowie jeweils eines Landesvertreters, vier Vertretern der Gemeinden/Gemeindeverbände, vier Vertretern von Umweltverbänden, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Arbeit ist dafür Sorge getragen, daß die mit diesem Gesetz angestrebte Aufgabenintegration gelingt und die Interessen der Bundesländer und Kommunen beachtet werden. Wegen der Zuständigkeit des Ressorts innerhalb der Bundesregierung führt der/die Bundesminister/in für Wirtschaft den Vorsitz im Konjunkturrat.

Absatz 2 regelt den Erlaß einer Geschäftsordnung. Vorgaben zur Sitzungshäufigkeit legt dieses Gesetz nicht fest. Hiermit soll eine den anfallenden Aufgaben entsprechende Flexibilität gesichert werden. Die konjunkturpolitischen Maßnahmen im Rahmen des § 1 sind jedoch an das Ziel einer mittelfristigen Verstetigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gebunden. Neben der weiteren Beratung im Zusammenhang der Einnahmedeckung durch die öffentliche Kreditaufnahme ist der Konjunkturrat zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit und der Beschäftigungswirkungen der erforderlichen Konjunkturpolitik verpflichtet. Die Umweltverträglichkeit konjunkturpolitischer Maßnahmen sollen neben dem Umweltministerium insbesondere die Vertreter der Umweltverbände überprüfen. Im Bereich der kurzfristig-konjunkturpolitischen Maßnahmen soll eine mittelfristige Verstetigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie die integrale Aufgabenwahrnehmung im Kontext der Ziele des § 1 gewährleistet werden. Dabei sichert das Gesetz dem Konjunkturrat das Anhörungsrecht zu allen konjunkturpolitischen Aktivitäten der Bundesregierung zu.

Während eine Mindestzahl von jährlichen Sitzungen nicht festgeschrieben wird, haben nach Absatz 4 mindestens sieben Mitglieder die Möglichkeit, den/die Bundesminister/in für Wirtschaft zur Einberufung einer Sitzung zu veranlassen. Eine analoge Regelung sieht bereits die Geschäftsordnung des Konjunkturrats für die öffentliche Hand vor (§ 3). Mit diesem Initiativrecht steht dem Konjunkturrat das Recht zu, konjunkturpolitische Maßnahmen entsprechend den Instrumenten dieses Gesetzes vorzuschlagen. Die Bundesregierung ist zwar nicht verpflichtet, diesen Vorschlägen zu folgen. Sie muß jedoch innerhalb von zwei Monaten dazu Stellung nehmen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme steht auch dem Bundesrat sowie dem Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß zu.

Zu § 12:

Wegen der starken internationalen Verflechtung der Wirtschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird dem Ziel „außenwirtschaftliches Gleichgewicht" sowie der internationalen Koordination unter Hervorhebung der EG ein eigener Paragraph gewidmet. Absatz 1 legt fest, daß die Wirtschafts-, Finanz-, Geld- und Währungspolitik ein „andauerndes außenwirtschaftliches Gleichgewicht" anzustreben hat.

Um Mißverständnissen entgegenzuwirken, wird das außenwirtschaftliche Gleichgewicht definiert. Zu sichern ist ein Ausgleich der Leistungsbilanz, die sich aus den Teilbilanzen Handels-, Dienstleistungs- und Übertragungsbilanz zusammensetzt. Einerseits ist damit ein Überschuß an Güterexporten insoweit zulässig, als aus den damit zufließenden Devisen bzw. Forderungen gegenüber dem Ausland Defizite der Dienstleistungs- und Übertragungsbilanz finanziert werden können. Andererseits wird im Unterschied zur bisherigen Interpretation des „außenwirtschaftlichen Gleichgewichts" im StabWG nicht der Ausgleich der Grundbilanz, die neben der Leistungsbilanz auch die langfristige Kapitalverkehrsbilanz umfaßt, angestrebt. Denn durch die Orientierung an der Grundbilanz ließe sich eine beliebige Ausweitung der Güterexportüberschüsse so lange rechtfertigen, wie damit in entsprechendem Umfang langfristige Nettokapitalexporte (etwa Direkt- und Portfolioinvestitionen) in das Ausland einhergehen. Absatz 1 zielt mit der Zentrierung auf den Ausgleich der Leistungsbilanz auf eine Verminderung der Güterexportüberschüsse, um Störungen in der internationalen Arbeitsteilung — etwa in Form von Protektionismus — zu verhindern.

Absatz 1 sieht hier jedoch auch eine Einschränkung vor. Wenn es entwicklungspolitisches Ziel ist, ein Land beispielsweise mit hochwertigen Investitionsgütern zu beliefern, um dort einen ökologischen Umbau der Wirtschaft zu fördern, dann ist es auch zulässig, diese landesspezifischen Güterexport-Überschüsse durch Nettokapitalexporte in dieses Land — etwa über Direktinvestitionen — zu finanzieren, um eine ansonsten dort eintretende Währungsabwertung zu

vermeiden. Allerdings müssen die entwicklungspolitischen Ziele, die eine Abweichung vom Ziel des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts rechtfertigen, begründet und Land für Land dargelegt werden.

In Verbindung mit § 4 ist eine enge Koordination der Außenwirtschaftspolitik der Bundesregierung mit der Deutschen Bundesbank zu gewährleisten. Denn die Bundesbank verfügt über verschiedene Instrumente — etwa die Zinspolitik — zur Beeinflussung der Wechselkurse und damit einzelner Zahlungsposten im Sinne der Herstellung eines außenwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Absatz 2 verpflichtet die Bundesregierung zur Vorlage eines mittelfristigen Rahmenplans zum Abbau eines anhaltenden Leistungsbilanzgleichgewichts. Während eine jährliche Fortschreibung vorgesehen ist, wird das Kriterium „mittelfristig" nicht spezifiziert. Wegen des Sachproblems kann sich deshalb der Rahmenplan unterhalb und oberhalb von fünf Jahren bewegen. Bedeutsam ist weiterhin, daß innerhalb dieses Rahmenplans Zielkonflikte offengelegt werden müssen und sozialverträgliche Lösungsvorschläge bei Existenz von Zielkonflikten vorzulegen sind. Wenn beispielsweise ein Abbau der Exportzuwächse gefordert ist, dann müssen die Arbeitsplatzwirkungen aufgezeigt und Vorschläge zu kompensatorischen Maßnahmen gegenüber den Arbeitsplatzverlusten aufgezeigt werden.

Die Sicherung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts im Sinne eines anhaltenden Leistungsbilanzausgleichs wird in Absatz 3 nach Umweltkriterien qualitativ spezifiziert. In Verbindung mit § 9 Abs. 3 ist dann mit dem mittelfristigen Rahmenplan ein Verzicht auf Güterexporte und -importe anzustreben, wenn von diesen im Aus- und Inland nachhaltige Umweltschädigungen ausgehen. Damit soll auch verhindert werden, daß beispielsweise für die Nutzung asbesthaltiger Faserstoffe ein Verbot im Geltungsbereich dieses Gesetzes besteht, jedoch diese gesundheitsgefährdenden Materialien für den Export produziert werden können. Güter, die den umweltpolitischen Standards im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen dagegen nicht eingeführt werden.

Da das Ziel außenwirtschaftliches Gleichgewicht stark den Aufgaben- und Instrumentenbereich der Deutschen Bundesbank betrifft und darüber hinaus die Koordination auf internationaler Ebene erforderlich ist, verpflichtet Absatz 4 die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank, alle Möglichkeiten der internationalen Koordination zu nutzen. Soweit die Ausschöpfung aller Koordinationsmöglichkeiten auf internationaler Ebene die Verwirklichung der in § 12 festgelegten Kriterien nicht ermöglicht, sind Alleingänge der Bundesregierung zugunsten der Umwelt als ultima ratio zulässig.

Die internationale Koordination auf der Ebene der EG unterliegt den Bedingungen des EWG-Vertrags vom 25. März 1957, zuletzt geändert durch die Einheitliche Europäische Akte vom 28. Februar 1986. Die Maßnahmen zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele sollten im Zusammenhang mit Artikel 103 dieses Vertrags konzipiert und verwirklicht werden, in dem die Konjunkturpolitik als Angelegenheit von gemeinsamen Interessen der Mitgliedsländer angesehen wird.

Zu § 13:

Insoweit der Bundeshaushaltspolitik sowie der Haushaltspolitik der Länder in deren Gesamtheit eine herausragende Rolle innerhalb der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zukommt, ist bereits bei der Erstellung des Bundeshaushaltsplans sowie der Länderhaushaltspläne deren Beitrag zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele zu bemessen. Damit werden der Bund und die Länder dazu aufgefordert (Sollvorschrift), ihre Haushalte an den Erfordernissen der konjunkturellen Entwicklung im Rahmen einer mittelfristigen Verstetigung auszurichten. Diese Verpflichtung betrifft den Umfang und die Zusammensetzung der Ausgaben. Aber auch die Bindungsermächtigungen zu Lasten künftiger Rechnungsjahre sind auf die Ziele des § 1 auszurichten. Lediglich die Beachtung der bisherigen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen beschränkt kurzfristig die haushaltspolitische Manövriermasse. Im Rahmen einer mittelfristig verstetigten Politik des Konjunkturausgleichs sind die Anforderungen im Rahmen der §§ 5, 6 und 7 zu berücksichtigen.

Durch Absatz 2 wird die Konjunkturausgleichsrücklage, die mit dem StabWG eingeführt wurde, beibehalten. Bei einer volkswirtschaftlichen Konstellation, die durch eine die gesamtwirtschaftliche Leistungsfähigkeit (optimale Auslastung des Produktionspotentials) übersteigende gesamtwirtschaftliche Nachfrage gekennzeichnet ist, sollen Haushaltsmittel des Bundes und der Länder zur zusätzlichen Tilgung von Schulden bei der Deutschen Bundesbank oder einer Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt werden. Durch beide Verwendungsmöglichkeiten werden der Gesamtwirtschaft Geldmittel entzogen. Im Rahmen dieser Geldvernichtung können diese Mittel nicht mehr zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage genutzt werden. Diese Stillegung erfolgt jedoch — im Unterschied zur obligatorischen Konjunkturausgleichsrücklage (§ 20) — freiwillig.

Spiegelbildlich zur freiwilligen Stillegung von Mitteln durch die Erhöhung der Konjunkturausgleichsrücklage ist eine Entnahme im Sinne einer Geldschöpfung möglich, wenn sich eine konjunkturell bedingte Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet. Das Wort „zunächst" weist darauf hin, daß im Anschluß an die Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage auch eine Kreditfinanzierung dieser öffentlichen Ausgaben an einer mittelfristigen Verstetigung des Produktionspotentials auszurichten ist. Andererseits können die Länder und vor allem die Gemeinden auf die Konjunkturausgleichsrücklage zurückgreifen. Damit soll dem bisherigen Dilemma des StabWG entgegengewirkt werden. Denn zur Verstetigung der Ausgabenpolitik der Gemeinden und damit vor allem zur Stabilisierung kommunaler Investitionen hat das StabWG keine Instrumente enthalten. Die Neufassung der Konjunkturausgleichsrücklage zielt darauf ab, auch die Gemeinden in dieses Konzept mittelfristiger Verstetigung der gesamtwirt-

schaftlichen Entwicklung bei ökologischer Umstrukturierung einzubeziehen und künftig ausgeprägtes prozyklisches Haushaltsgebaren zu verhindern.

Zu § 14:

Der Absatz 1 des § 6 im StabWG wird übernommen. Während also § 13 zur konjunkturverstetigenden Ausgabenpolitik bei der *Aufstellung* des Haushaltsplans verpflichtet, regelt der § 14 die konjunkturgerechten Ausgabenveränderungen im *Vollzug* des Bundeshaushalts. Bei monetärer Übernachfrage (gegenüber dem Bruttosozialprodukt bei Vollauslastung des Produktionspotentials) wird der Bundesregierung das Recht eingeräumt, ihren Finanzminister/ihre Finanzministerin zu ermächtigen, mit den in Absatz 1 vorgesehenen Mitteln kontraktive Haushaltspolitik zu betreiben. Damit wird die Möglichkeit der zeitlichen Verschiebung von bestimmten Ausgaben und Verpflichtungen eingeräumt. Um eine aufgabenadäquate Abstimmung zu sichern, haben jedoch der/die Bundesfinanzminister/in und der/die Bundeswirtschaftsminister/in zusammen das Vorschlagsrecht für die erforderlichen Maßnahmen gegenüber der Bundesregierung. Der/die Bundesfinanzminister/in hat nach dem Beschluß der Bundesregierung wiederum die Aufgabe, die per Beschluß der Bundesregierung gegebene Ermächtigung zu vollstrecken. Durch die Schaffung dieses konjunkturpolitischen Spielraums im Rahmen der Haushaltspolitik der Gebietskörperschaften wird die parlamentarische Mitbestimmung über die zeitliche Festlegung bestimmter Ausgabemittel eingeschränkt. Ein derartiges Vorgehen ist jedoch durch die Haushaltsgesetze des Bundes bereits seit 1967 vorgesehen. Ob die freiwerdenden Mittel der zusätzlichen Schuldentilgung bei der Bundesbank und/oder der Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt werden, unterliegt der Ermessensfreiheit des/der Bundesministers/Bundesministerin für Finanzen.

Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung, bei einer Gefährdung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Sinne des § 1 zusätzliche konjunkturfördernde Ausgaben zu leisten. Dabei ist der Auftrag an die Bundesregierung so definiert, daß diese auch zur Verstetigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durch die Länder- bzw. Gemeindehaushalte Hilfe leisten kann. Um die konjunkturelle Wirkung der Haushaltspolitik zu optimieren, ist es untersagt, zusätzliche, konjunkturell gezielte Ausgaben durch Streichung in den Kernhaushalten zu kompensieren. Festgehalten wird eine Verwendungsbindung für die zusätzlichen Mittel zur Verstetigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Für die in den Finanzplänen der Gebietskörperschaften vorgesehenen Zwecke müssen die zusätzlichen Ausgaben genutzt werden. Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen (im Sinne Artikel 104 Abs. 4 Satz 1 GG) sind zulässig. Belastungen der Kommunen durch hohe Arbeitslosigkeit und damit Sozialhilfekosten (nach dem Bundessozialhilfegesetz) lassen sich durch die Nutzung dieser Mittel abbauen. Auch der Bundesanstalt für Arbeit können daraus Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Nutzung der notwendigen Mittel aus der Konjunkturausgleichsrücklage sind zwei Drittel der Entnahmen für die Länder und Gemeinden vorzusehen. Diese Aufteilung geht auf die Erfahrung zurück, daß bisher vor allem die Gemeinden und finanzschwache Länder kaum Spielraum für expansive Konjunkturpolitik in der Rezession hatten, sondern sogar gezwungen waren, sich konjunkturwidrig zu verhalten. Bei der Verteilung dieser zwei Drittel zwischen Ländern und Gemeinden sind wiederum arbeitsmarkt- und regionalpolitische Kriterien zu beachten. Somit dient die Vergabe dieser Mittel aus der Konjunkturausgleichsrücklage auch der Aufgabe, der regional differenzierten Auseinanderentwicklung der Wirtschaftsräume und damit der Arbeitsmärkte entgegenzusteuern. Damit wird dem Prinzip der Sicherung der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse" (Artikel 72 GG) Rechnung getragen.

Im Unterschied zum bisherigen StabWG erhält der/die Bundesfinanzminister/in das Recht, zu dem im Absatz 2 bezeichneten Zweck bis zur Höhe von 5 Prozent der Bundeshaushaltssumme Kredite — über die im jeweiligen Haushaltsgesetz festgeschriebenen Kreditermächtigungen hinaus — aufzunehmen. Diese (dynamische) Grenze für die konjunkturelle Kreditaufnahme ist erforderlich, da eine beliebige Grenze mit Artikel 115 Abs. 3 GG unvereinbar wäre. Bereits im Rahmen der Festsetzung von 5 Mrd. DM im StabWG ist darauf hingewiesen worden, daß hier von Zeit zu Zeit eine Anpassung erforderlich werden könnte. Angesichts der heutigen Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Produktion sowie der öffentlichen Kreditfinanzierungsquote (Nettokreditaufnahme der Gebietskörperschaften im Verhältnis zum Produktionspotential) ist diese Erhöhung der konjunkturpolitischen Manövriermasse zur kreditpolitischen Finanzierung gerechtfertigt. Denn mit den öffentlichen Krediten wird aufgabenbezogen die gesamtwirtschaftliche Nachfrage stabilisiert.

Die sozialen Kosten der Arbeitslosigkeit in Form von Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz konzentrieren sich letztlich auf die Kommunen. Gemeinden mit anhaltend hoher Arbeitslosigkeit wachsen Ausgabenverpflichtungen zu, die eine verstetigende infrastrukturelle Investitionspolitik konterkarieren. Deshalb sieht Absatz 4 eine Verpflichtung des Bundes (Bundesfinanzminister/in) dergestalt vor, daß die Finanzierung kommunaler Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, die die Gemeinden im Rahmen der Arbeitslosigkeit bisher aufbringen mußten, vom Bundeshaushalt übernommen werden muß — soweit eine vollständige Deckung im Rahmen der Konjunkturausgleichsrücklage nicht zustande kommt.

Zu § 15:

Die Rücklage zum Konjunkturausgleich des Bundes, deren Mittelzufluß § 13 Abs. 2 regelt, ist bei der Deutschen Bundesbank zu unterhalten. § 19 regelt die sinngemäße Anwendung für die Länder. Die Nutzung der Deutschen Bundesbank bietet Gewähr dafür, daß mit der Auffüllung der Konjunkturausgleichsrücklage auch Liquidität dem Wirtschaftskreislauf entzogen wird. In diesem Zusammenhang wird die Verwendung der Mit-

tel dieser Ausgleichsrücklage nochmals festgeschrieben (gemäß § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 und Abs. 4).

Eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen StabWG ist die Fixierung einer verbindlichen Zuführung der Bundesbankgewinne durch die Bundesregierung in diese Konjunkturausgleichsrücklage. Die Höhe der Bundesbankgewinne hängt vom Bilanzabschluß der Deutschen Bundesbank ab. In den letzten Jahren sind über die Gewinnabführung hohe Beträge (1990 insgesamt 10 Mrd. DM) dem Bundeshaushalt zugeflossen, wodurch der Bund gegenüber den Ländern und Gemeinden erheblich bevorteilt wurde. Volkswirtschaftlich handelt es sich dabei um eine Geldschöpfung, deren Ausmaß vom jeweiligen Jahresbilanzabschluß der Deutschen Bundesbank abhängt. Durch die Nutzung dieser Bundesbankgewinne läßt sich im Sinne des § 14 Abs. 2 und 4 eine Beteiligung der Bundesländer und der Gemeinden im Ausmaß der arbeitsmarkt- und regionalpolitischen Differenzierung sichern.

Absatz 3 verpflichtet die Bundesregierung, im Rahmen der Planung über die Verwendung der Konjunkturausgleichsrücklage zur Überwindung von Zielabweichungen nach § 1 den Konjunktur- und Finanzplanungsrat sowie den Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialausschuß anzuhören. Die Bundesregierung ist jedoch im Rahmen ihres konjunkturpolitischen Handelns nicht weisungsgebunden.

Zu § 16:

Dieser Paragraph regelt das finanztechnische Verfahren zur Mobilisierung der konjunkturpolitischen Mehrausgaben; er wurde inhaltlich unverändert aus dem StabWG übernommen (§ 8 StabWG). Absatz 1 Satz 1 legt fest, daß im Bundeshaushaltsplan ein Leertitel für die Ausgaben nach § 14 Abs. 2 einzustellen ist. Leertitel heißt, daß kein Betrag im Haushaltsplan ausgewiesen wird, jedoch die Zweckbestimmung festliegt. Es handelt sich deshalb um einen Merkposten wahrscheinlich anfallender Ausgaben. Für die Verausgabung dieses Titels besteht jedoch eine Zustimmungspflicht des Deutschen Bundestages sowie eine Bindung an Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage oder aus den dafür speziell vorgesehenen Krediten.

Absatz 2 regelt die Einrichtung eines Leertitels für Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage und aus konjunkturell gezielt aufgenommenen Krediten nach § 14 Abs. 3. Die gesamte Konjunkturausgleichsrechnung, die bei der Deutschen Bundesbank angesammelt wird, erscheint nicht im Haushaltsplan, sondern lediglich in der Vermögensrechnung. Erst im Rahmen einer völligen Auflösung erfolgt eine Verbuchung im Leertitel auf der Einnahmenseite.

Zu § 17:

Um kurzfristig konjunkturpolitisch auch handlungsfähig zu sein, können die Gebietskörperschaften über die Verstetigung der haushaltsplanerischen Ausgaben hinaus die Planung und Durchführung geeigneter Investitionsvorhaben beschleunigen. Der Eintritt einer Störung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung braucht also nicht erst abgewartet zu werden. Dabei zielt diese Regelung lediglich auf eine beschleunigte Planung der Investitionen. Die Auswahl der Investitionsvorhaben leitet sich aus deren konjunkturpolitischer Relevanz ab. Da diese Investitionsvorhaben im Sinne der Aufstellung „mehrjähriger Investitionsprogramme" (§ 7) auf ihre ökologische Verträglichkeit hin bereits überprüft worden sind, ist gesichert, daß bei der beschleunigten Durchführung öffentlicher Investitionen umweltpolitische Kriterien berücksichtigt bleiben.

Ziel dieser Flexibilisierung des Haushaltsgebarens ist die Nutzung der öffentlichen Investitionen, die zur Verstetigung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung beitragen sollen. Satz 2 verpflichtet die zuständigen Bundes- und Länderminister, die Voraussetzungen für eine beschleunigte Vergabe für Investitionsaufträge zu schaffen. Es ist davon auszugehen, daß die vorhandenen Bestimmungen dazu ausreichen, dieses konjunkturpolitische Ziel zu erreichen. Denn eine beschleunigte Vergabe nach Satz 2 ist grundsätzlich als „besonderer Umstand" im Sinne von § 46 Abs. 1 RHO anzusehen. Somit stellen die Vorschriften der Verdingungsordnung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge kein Hindernis zur Verwirklichung dieses konjunkturpolitischen Ziels dar.

Zu § 18:

Mit diesem Paragraphen wird die Einbindung besonders verwalteter Vermögensträger des Bundes unter die Zielsetzung dieses Gesetzes zum Ausdruck gebracht. Der Paragraph wurde unverändert aus dem StabWG übernommen (§ 13 StabWG). Die Regelung bezieht sich auf die Verwaltung des ERP-Sondervermögens, die Deutsche Bundesbahn sowie das Post- und Fernmeldewesen.

Absatz 3 erweitert den Kreis der auf die Ziele des § 1 festgelegten Einrichtungen auf die bundesunmittelbaren, d. h. nicht den Ländern zugeordneten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Sollvorschrift. Da die Bundesbank eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts ist, fällt sie ebenfalls unter die Verpflichtung des Absatzes 3. Die Bundesbank ist jedoch im Rahmen des § 12 BBankG gesondert dazu verpflichtet, die „allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung" unter Wahrung ihrer Aufgabe (nach § 3 BBankG) und damit auch die Ziele des § 1 dieses Gesetzes zu unterstützen. Darüber hinaus ist die spezifische Rolle der Deutschen Bundesbank zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes in den §§ 4 und 12 Abs. 4 festgelegt.

Zu § 19:

Mit diesem Paragraphen wird die Orientierung der Haushaltswirtschaft der Bundesländer an dem Ziel der Verstetigung der Haushaltspolitik (§ 13), am Ziel des konjunkturverstetigenden Haushaltsvollzugs

(§ 14), die Beteiligung der Länder an der Konjunkturausgleichsrücklage (§ 15) und der mittelfristigen Finanzplanung (§ 5) sowie die mehrjährigen Investitionsprogramme (§ 7) der Länder geregelt.

Zu § 20:

Geregelt wird mit diesem Paragraphen die obligatorische Zuführung an und die Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage durch den Bund und die Länder. Dieser Paragraph entspricht dem inhaltlich unveränderten § 15 StabWG.

Festgelegt wird, daß die Rechtsverordnung den aufzubringenden Gesamtbetrag durch den Bund und die Länder ausweisen muß. Die angefügte Sollvorschrift beschränkt den Betrag auf 3 v. H. der von Bund und Ländern im Vorhaushaltsjahr erzielten Steuereinnahmen. Diese Sollvorschrift läßt es jedoch zu, daß etwa in einer Phase einer sich selbstverstärkenden Inflation diese Höchstgrenze auch überschritten werden kann. Bei der Berechnung des Gesamtbetrags dürfen nicht die sich infolge konjunkturpolitischer Steuervariationen ergebenden Steuereinnahmen (nach § 30), die der Konjunkturausgleichsrücklage zugerechnet werden, einbezogen werden. Jedoch sind Einnahmen aus der Ermächtigung zur Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftsteuer (EStG § 51 Abs. 3 Nr. 3 und KSt § 19c) beim Gesamtbetrag nach einem bestimmten Anrechnungsverfahren zu berücksichtigen. Die Anrechnung einer Steuererhöhung im Rahmen der konjunkturellen Kaufkraftabschöpfung wird nach folgender Formel vorgenommen:

$$X = T\,(p : (100 + p))$$

Dabei gilt: X = festzulegender Betrag; T = laufendes Aufkommen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer; p = Hundertsatz, um den der Einkommen- und Körperschaftsteuersatz erhöht worden ist. Damit wird das Mehraufkommen des Bundes und der Länder vollständig erfaßt und bei der Bundesbank stillgelegt.

Bei der Berechnung der Höchstgrenze für den Gesamtbetrag sind die Ausgleichszuweisungen bzw. Ausgleichsbeträge im Rahmen des Länderfinanzausgleichs zu berücksichtigen. Bei den Stadtstaaten Hamburg und Bremen sowie Berlin werden die Gemeindesteuern und die nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichgesetzes zu leistenden Zuschüsse nicht berücksichtigt.

Absatz 5 regelt die Möglichkeit der Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage. Eine Verfügung über die obligatorisch stillgelegten Mittel ist nur möglich, wenn diese auf dem Weg einer Rechtsverordnung freigegeben werden. Mit Zustimmung des Bundesrats kann die Bundesregierung die Verordnung erlassen. Die Bundesländer verfügen jedoch nicht über das Recht, die Stillegung der obligatorisch eingesammelten Einlagen aufzuheben. Die Freigabe der Mittel wiederum ist nur zur Vermeidung einer Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Sinne des § 1 möglich. Satz 3 in Absatz 5 schließt solche Beträge, die vom jeweiligen Haushaltsträger freiwillig angesammelt worden sind, von dem Verfahren der Verwendung der obligatorischen Konjunkturausgleichsrücklage per Rechtsverordnung aus.

Zu § 21:

Zweck dieser Regelung ist es, neben dem Bund und den Ländern auch die Gemeinden sowie die Gemeindeverbände in die Aufgaben dieses Gesetzes einzubinden. Dies ist allein schon deshalb notwendig, weil der Anteil der kommunalen Investitionen an den Investitionen aller Gebietskörperschaften recht hoch ausfällt (1988 lag der Anteil der kommunalen Sachinvestitionen an den gesamten öffentlichen Investitionen bei 65,7 v. H; 1970 bei 63,3 v. H.). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Kompetenz des Bundes für derartige Verpflichtungen gegenüber den Kommunen konnten im Rahmen der Diskussion um das StabWG ausgeräumt werden.

Nach dem Grundgesetz hat der Bund nicht das Recht, unmittelbar auf die Haushaltspolitik der Gemeinden und Gemeindeverbände durchzugreifen. Dem jeweiligen Bundesland obliegt die kommunale Aufsichtspflicht. Die Aufgabe der Länder ist jedoch nicht nur auf diese Rechtsaufsicht gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden beschränkt. Vielmehr müssen die Bundesländer — sowie nach diesem Gesetz auch der Bund — die Gemeinden bei der Verfolgung der Ziele des § 1 unterstützen.

Absatz 2 sichert ein Verfahren, mit dem das Ausmaß konjunkturverstetigender Ausgabenfinanzierung bei den Kommunen infolge der Störung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sichtbar zu machen ist. Die entsprechenden Berechnungen werden als Planungsgrundlage für konjunkturverstetigende Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 den Finanzministern der Länder und dem/der Bundesfinanzminister/in zugeleitet.

Eine wichtige Neuerung stellt Absatz 4 dar. Danach ist die Übernahme der kommunalen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz infolge der Arbeitslosigkeit durch den Bund festgeschrieben (vgl. § 14 Abs. 2 und 4). Hiermit soll einer Fehlentwicklung im föderalen Bundesstaat entgegengewirkt werden. Soweit Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe im Fall der Arbeitslosigkeit nicht mehr (voll) greifen, wächst die finanzielle Belastung der Kommunen vor allem in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit. Während die Kommunen jedoch kaum über einen fiskalischen Spielraum verfügen und deshalb Maßnahmen zur Reparatur der Infrastruktur sowie zum Teil wichtige Zukunftsinvestitionen nicht finanziell bedienen können, gab es bisher beim Bund keinen fiskalischen Anreiz, durch aktive Beschäftigungspolitik diese sozialen Kosten abzubauen. Parallel zum „Strukturhilfefonds", aus dem von 1989 bis 1999 jährlich 2,4 Mrd. DM für investive Maßnahmen der Länder und Gemeinden bezahlt werden, hat der Bund künftig die gesamten arbeitslosigkeitsbedingten Sozialkosten zu übernehmen.

Zu § 22:

Diese Regelung verpflichtet den Bund und die Länder zur Erteilung gegenseitiger Auskünfte. Dabei handelt es sich um keine allgemeine Informationspflicht. Vielmehr müssen auf Anfragen im Aufgabenbereich dieses Gesetzes wechselseitig detaillierte Sachauskünfte gegeben werden. Dabei stehen die Ziele des § 1 generell sowie eine umwelt- und sozialverträgliche Haushaltspolitik im Vordergrund dieser Auskunftsvorschrift. Die Auskunftsintensität wird an folgenden Beispielen, die ergänzt werden können, demonstriert. Auskünfte sind einholbar: zur Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung (einschließlich der mehrjährigen Investitionsprogramme), den mittelfristigen Rahmenplänen für den Arbeitsmarkt und zur Verbesserung der Umweltqualität. Durch diese Auskunftsregelung soll verhindert werden, daß sich einzelne Haushaltspolitiken widersprechen und damit deren Gesamtwirkung im Sinne der in § 1 genannten Ziele reduziert werden kann.

Bei der wechselseitigen Auskunftspflicht zwischen dem Bund und den Ländern sind zwar im § 22 die Gemeinden herausgenommen. Damit wird jedoch lediglich deutlich gemacht, daß die wechselseitige Informierung im Verständnis dieses Gesetzes auf der Ebene der jeweiligen Länder zwischen den dortigen Gemeinden und der Landesregierung zu sichern ist. Die Länder übernehmen dann die Aufgabe, die Information in die Auskunftsregelung gegenüber dem Bund und den Ländern untereinander einzubeziehen.

Zu § 23:

Dieser Paragraph, der die Kreditlimitierung der öffentlichen Hand regelt, wurde inhaltlich unverändert aus dem StabWG übernommen (§ 19 StabWG). Er ermöglicht der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung, der der Bundesrat zustimmen muß, die Beschaffung von Geldmitteln per Kredit durch alle öffentlichen Haushaltsträger zu beschränken.

Zu § 24:

Dieser Paragraph, der den Inhalt der Kreditlimitierungs-Verordnung regelt, entspricht inhaltlich unverändert § 20 StabWG. Er streckt die zulässigen Inhalte der Rechtsverordnung im Rahmen des § 24 ab. Die Verordnung, die den zugelassenen Höchstbetrag der Kreditaufnahme (Schuldendeckel) für ein Haushaltsjahr festhält, muß zum einen zeitlich explizit befristet, d. h. der Ausnahmecharakter muß deutlich werden. Weil der Gesetzgeber eine schematische Schuldendeckelung per Höchstbetragsregelung vorsieht, werden zum anderen alle öffentlichen Haushaltsträger — auch Kleinstgemeinden und Sondervermögen — einbezogen. Schließlich regelt Absatz 2 den Umfang der Kreditbegrenzung. Für jeden einzelnen Haushaltsträger ist für ein Haushaltsjahr 80 v. H. — und bei den Gemeinden auch 70 v. H. — der in den letzten fünf Jahren erfaßten Kreditaufnahme (Bezugsperiode) garantiert. Bis maximal zu 20 bzw. 30 v. H. kann also die Kreditaufnahme auf der Basis der Bezugsperiode durch Rechtsverordnung im laufenden Haushaltsjahr eingeschränkt werden.

Zu § 25:

Dieser Paragraph, der den Ausgleich der Kreditkontingente regelt, entspricht inhaltlich unverändert § 21 StabWG. Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit der Übertragung von nicht ausgenutzten Krediten im Rahmen der Höchstbegrenzung eines Haushaltsträgers an einen anderen Haushaltsträger vorgesehen. Dabei wird den Ländern der Ausgleich zwischen ihren Kommunen und Kommunalverbänden gestattet.

Zu § 26:

Dieser Paragraph, der die Modalitäten der Inanspruchnahme des Kreditmarkts regelt, entspricht dem inhaltlich unveränderten § 22 StabWG. Um im Rahmen der Kreditaufnahme der Gebietskörperschaften (einschließlich der Sondervermögen) auf die Bedingungen der Kapitalmärkte Rücksicht nehmen zu können, hat der Konjunkturrat gemäß § 11 das Recht, für jeweils drei Monate im Rahmen einer Rechtsverordnung einen Plan über die zeitliche Reihenfolge der Kredite, die Höhe des Kreditbetrags und die Kreditbedingungen festzulegen. Der/die Bundesminister/in für Wirtschaft kann nach Absatz 3 bei einer sich abzeichnenden Verschlechterung der Kapitalmarktlage den Vollzug des Zeitplans nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank außer Kraft setzen.

Zu § 27:

Dieser Paragraph verpflichtet die Länder, die per Rechtsverordnung festgelegte Kreditlimitierung im eigenen Landeshaushalt sowie vor allem gegenüber den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden zu sichern. Auch mit dieser Regelung wird die Aufgabe der Länder, die Ausrichtung der Kommunalhaushalte auf die Ziele dieses Gesetzes zu sichern, deutlich (vgl. § 21). Dieser Paragraph entspricht inhaltlich unverändert § 23 StabWG.

Zu § 28:

Dieser Paragraph regelt die Gleichrangigkeit der Aufgaben der Gebietskörperschaften. Er wurde unverändert aus dem StabWG übernommen (§ 24 StabWG). Die Gleichrangigkeitsregel unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden nicht unterschiedlich behandelt und damit nicht diskriminiert werden dürfen. Dabei impliziert diese gleichrangige Behandlung der unterschiedlichen Ebenen der Gebietskörperschaften jedoch keine absolute Gleichbehandlung. Absatz 2 gewährleistet die Rücksichtnahme auf die Stadtstaaten (Hamburg, Bremen und Berlin) insoweit als bei Differenzierung zwischen Ländern und Gemeinden im Rahmen der Kreditlimitierung der Landes- und Kom-

munalkreditbedarf wegen der Andersartigkeit der Stadtstaaten nicht getrennt werden können.

Zu § 29:

Dieser Paragraph entspricht dem inhaltlich unveränderten § 25 StabWG und regelt die Auskunftspflicht über Kreditbedarf und Kreditaufnahmen. Da für eine unmittelbare Auskunftspflicht kommunaler Körperschaften gegenüber dem Bund keine verfassungsrechtliche Grundlage existiert, unterstreicht dieser Paragraph, daß ausschließlich die zuständige oberste Landesbehörde zum Kreditbedarf und der Kreditaufnahme der kommunalen Körperschaften Auskünfte auf Anfrage dem/der Bundesminister/in für Wirtschaft geben darf.

Zu § 30:

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich unverändert § 26 StabWG und regelt den Einsatz der Einkommensteuer im Rahmen der Konjunkturpolitik. Mit ihm wurden 1967 die Grundlagen für eine entsprechende Novellierung des Einkommensteuergesetzes gelegt. Die Anpassung war infolge des am 8. Juli 1967 in Kraft getretenen StabWG auf der Basis des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1901) erforderlich. Diese Änderung des EStG wird im Rahmen dieses Gesetzes beibehalten. Sie sichert weiterhin die Möglichkeit, die Einkommensteuer konjunkturpolitisch zu gestalten.

Per Rechtsverordnung kann die Bundesregierung anordnen, daß bei der Vornahme von Investitionen ein befristeter Abzug von der Einkommensteuer bis zur Höhe von 7,5 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter Wirtschaftsgüter zulässig ist. Bei Störung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Sinne nachfragebedingter Inflationsgefahr kann die Bundesregierung mit einer Rechtsvorschrift Sonderabschreibungen auf Investitionen und erhöhte Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen (degressive Abschreibungen) ganz oder teilweise aussetzen; insbesondere dann, wenn die Inlandsnachfrage nach Bauleistungen das Angebot „wesentlich" übersteigt (Einführung eines Absatzes 2 in § 51 EStG — Aussetzung von degressiven- und Sonderabschreibungen). Der Zeitraum für diese Maßnahmen ist jeweils in der Verordnung festzusetzen. Weiterhin erhält die Bundesregierung das Recht, die Einkommensteuer (einschließlich des Steuerabzugs auf den Arbeitslohn sowie vom Kapitalertrag und bei beschränkter Steuerpflichtigkeit) um höchstens zehn Prozent herabzusetzen (zur Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage bei zu großer Angebotskapazität) oder aber um denselben Prozentsatz bei erheblicher Inflationsgefahr infolge zu großer gesamtwirtschaftlicher Nachfrage zu erhöhen. Die Rechtsverordnung ist gesetzlich daran gehalten, diese Variation der Einkommensteuersätze um ± 10 v. H. maximal für ein Jahr gelten zu lassen.

Zu § 31:

Dieser Paragraph regelt die konjunkturpolitische Variation der Körperschaftsteuer. Er wurde inhaltlich unverändert aus dem StabWG übernommen (§ 27 StabWG). Dadurch wurden bei den §§ 19 und 23 a des KStG (Körperschaftsteuergesetz; in der beim Inkrafttreten des StabWG zum 8. Juli 1967 gültigen Fassung vom 24. Mai 1965, BGBl. I S. 449) Ergänzungen so vorgenommen, daß die konjunkturpolitische Nutzung der Einkommensteuer (natürliche Personen) auch für die Körperschaftsteuer (juristische Personen, Kapitalgesellschaften) Gültigkeit gewinnt. Die analog für die Einkommensteuer nutzbaren Möglichkeiten eines Abzugs von der Körperschaftsteuer für Investitionen, Reduktion von Sonderabschreibungen und degressiven Abschreibungen sowie die Variation der Körperschaftsteuer um maximal ± 10 v. H. gelten in dem das StabWG ablösenden Gesetz weiterhin.

Zu § 32:

Dieser Paragraph entspricht unverändert dem § 28 StabWG. Er hatte mit Inkrafttreten des StabWG eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1965 (BGBl. I S. 458) hervorgerufen. Hiermit wird analog zur Einkommensteuer für die Gewerbesteuer die Möglichkeit einer nachträglichen Anpassung der Vorauszahlung geschaffen.

Zu § 33:

Dieser Paragraph, der den Spielraum der Offenmarktpolitik erweitert, wurde ebenfalls unverändert aus dem StabWG übernommen (§ 29 StabWG). Im Rahmen des StabWG wurde eine Ergänzung des § 42 Bundesbankgesetz (BBankG) vorgenommen. Über die bisher vorgesehenen 8 Mrd. DM hinaus, die der Bund als Schuldner der Deutschen Bundesbank auf deren Verlangen in Form von Schatzwechseln oder unverzinslichen Schatzanweisungen für ihre Offenmarktgeschäfte (Mobilisierungspapiere) zur Verfügung stellen muß, ist dieser Fonds mit dem StabWG um weitere 8 Mrd. DM (Liquiditätspapiere) ausgeweitet worden. Da der Gesamtfonds von 16 Mrd. DM zur Durchführung von Offenmarktoperationen auch heute noch ausreicht, wird auf eine Neufestsetzung dieses Gesamtbetrags im Bundesbankgesetz verzichtet. Dabei ist auch die gegenüber den Offenmarktgeschäften wachsende Nutzung der Wertpapierpensionsgeschäfte zur geldpolitischen Feinabstimmung durch die Deutsche Bundesbank berücksichtigt.

Zu § 34:

Der Paragraph entspricht unverändert § 30 StabWG. Er regelt die Änderung der Reichsversicherungsordnung sowie die Änderung des bei der Verabschiedung des StabWG 1967 noch geltenden Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG in der Fassung vom 3. April 1957, BGBl. I S. 266). Dabei ist darauf hinzuweisen, daß in dem

Nachfolgegesetz zum AVAVG, dem Arbeitsförderungsgesetz, die aus dem StabWG resultierende Anpassung übernommen worden ist. Die Träger der Rentenversicherung können über eine Rechtsverordnung verpflichtet werden, 60 v. H. ihrer durchschnittlichen Monatsausgabe im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr in Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren der Deutschen Bundesbank anzulegen, wenn es die Wahrung der Währungsstabilität erforderlich macht. Darüber hinaus kann die Bundesanstalt für Arbeit für die Dauer eines Jahres durch die Bundesregierung aufgefordert werden, ihre Rücklagen bis zu einem Drittel in Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren der Deutschen Bundesbank anzulegen. Auch hier müssen währungspolitische Gründe gegeben sein. Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine Politik der Liquiditätsabschöpfung zur Konjunkturdämpfung betreiben zu können.

Zu § 35:

Änderung des „Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung"

Das zuletzt infolge des Inkrafttretens des StabWG (8. Juni 1967) geänderte „Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung" (vom 8. November 1966, BGBl. I S. 633) wird an dieses Gesetz in folgenden Punkten angepaßt:

— Das Gesetz lautet jetzt „Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung".

— § 1 Abs. 1 macht deutlich, daß neben der gesamtwirtschaftlichen auch die Wechselwirkungen mit der ökologischen Entwicklung aufgezeigt werden müssen, um bei allen wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitischen Instanzen die Urteilsbildung zu erleichtern. Die Aufgabenstellung des „Rates von Sachverständigen für Umweltfragen" bleibt davon unberührt.

— Mit der Neufassung des § 1 Abs. 2 wird die Zahl der Mitglieder von derzeit fünf auf sieben ausgeweitet. Mindestens zwei Mitglieder dieses Sachverständigenrates sollten im Bereich der Umweltökonomie besonders ausgewiesen sein. Dieser Kompetenzgewinn ist erforderlich, um der integrierten Politikberatung in den Bereichen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik gerecht zu werden.

— In Ergänzung zum bisherigen § 2 wird der Sachverständigenrat darauf verpflichtet, sein Aufgabengebiet an den neuen Zielen des § 1 dieses Gesetzes auszurichten. Ferner soll er über die volkswirtschaftlichen Kosten der Umweltzerstörung sowie der Arbeitslosigkeit und das Ausmaß der Polarisierung zwischen sozialer Armut und Reichtum berichten.

— Die Einfügung in § 3 verpflichtet den Sachverständigenrat nach Zusammenarbeit mit dem „Rat der Sachverständigen für Umweltfragen". Eine intensive Kooperation in den Bereichen der Umweltberichterstattung, der ökologischen Folgekostenermittlung sowie bei der Untersuchung des Wechselverhältnisses von Ökologie und Ökonomie und daraus folgender instrumenteller Anforderungen wird festgeschrieben.

— Der mögliche Personenkreis, der vor Abfassung eines Jahresgutachtens bzw. Sondergutachtens angehört werden kann, wird auf Personen bzw. Vertreter von Umweltschutzverbänden ausgedehnt.

— Schließlich sieht die Neufassung des § 6 Abs. 1 Satz 3 vor, daß die Bundesregierung in der Stellungnahme zu den Sachverständigenrat-Gutachten die wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Schlußfolgerungen im Gesamtzusammenhang darzulegen hat.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333